

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1808

33 (15.8.1808)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763834)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

BEKENDMAKINGEN.

1. De Land-Drost van het Departement Oost-Vriesland, brengt hier mede ter kennis van de Ingezetenen van dit Departement, dat ingevolge eene aanschrijving van zyne Excellentie den Heere Minister van Financien in dato 4. dezer L. N. denzelve in overweging genomen heeft, dat alle verzoeken om permissie, tot uitvoer van Geldspecien naar Oost-Vriesland, zyn te beschouwen als overbodig, vermits Oost-Vriesland werkelyk in het Koningryk Holland is ingelyfdt, en aldaar alles in Hollandsch Geld moet worden berekend, en dien ten gevolge de Heere Commissarissen-Generaal des Konings voor de Zaken der Convoyen en Licenten aangeschreeven heeft, om de nodige Orders te stellen, op de Kantoren der Convoyen en Licenten in hunnen Departementen, ten einde de verzending van allerley Hollandsche Muntspecien naar het Departement Oost-Vriesland, vryelyk te laten geschieden, zelfs zonder begeleid te zyn van eenige paspoorten.

Aurich, den 21. July 1808.

De Land-Drost voornoemd
G. A. G. P. VAN DER CAPELLEN.

2. De Land-Drost van het Departement Oost-Vriesland brengt hier mede ter kennis van de Redacteurs der respectie Weekbladen binnen het zelve Departement, en wien zulks verder zoude mogen aangaan: dat, ingevolge eene by hem Land-Drost ontvangene aanschrijving van Zyne Excellentie, den Minister van Justitie en Politie dd. 22. dezer maand No. 291 gebaseerd op het 5. Artikel van Zyners Majesteits Decreet van den 3. April 1807. Houdende algemene verordeningen behorende tot de Geneeskundige Staats-regeling van het Koningryk Holland, by het plaatzen van Geboorte- of dood Advertentien, in de Couranten of Weekbladen, geene melding zal mogen worden gemaakt, noch van de moeilijkheid der Verlossing, noch van de oorzaak des Doods, zoo min als van de omstandigheden, welke voor of na de verlossing mogten hebben plaats gehad, met last, om, zoo bij het plaatzen, als inzenden der Advertentien, zich dien conform te gedragen.

Aurich den 26. July 1808.

De Land-Drost voornoemd
G. A. G. P. VAN DER CAPELLEN.

3. De Land-Drost van het Departement Oost-Vriesland ervaren hebbende: dat de Kraammarkt te Leer, op den 21. September eerstkomende en volgen-

gende dagen zal invallen, terwijl het Nieuw Jaars feest der Joden mede als dan moet plaats hebben.

En in overweging genomen hebbende, dat daar door aan de laaststgemelde eene merkelijke Schade zoude worden toegebracht waar in willendè voorzien:

Brengt de Land-Drost voornoemd hiermede ter kennis van de Ingezetenen van gezegde Departement, en wien zulks verder zoude mogen aangaan, dat hij heeft dienstig geoordeelt de Kraammarkt te Leer, welke op den 21. September dezès Jaars zoude invallen, te verleggen op den 12. van gezegde maand.

Aurich, den 4. Augustus 1808.

De Land-Drost voornoemd

G. A. G. P. VAN DER CAPELLEN.

4. De Land-Drost van het Departement Oost-Vriesland, zal ten Zijnen overstaan, of bij deszelfs absentie door den Commisaris J. P. VAN KERKHOFF opentlijk en aan de meestbiedende doen verkopen te Hoek-Sijhl op Dingsdag den 17. Augustus 1808. Vier Ankers Traan en drie Zakken Zout tegen betaling van den Impost.

Aurich, den 5. Augustus 1808.

De Land-Drost voornoemd

G. A. G. P. VAN DER CAPELLEN.

Citationes Creditorum

1. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Meisterleute und Vorsteher des hiesigen Gasthauses, wegen einer in Comp. 20. No. 2 b. stehenden Kammer, so im Hypothekenbuche auf den Namen eines Joseph Michels registrirt stehet, und der als alleiniger Käufer daselbst aufgeführt worden, ob schon in einem Privat-Kaufbriefe vom 11ten December 1780 die Geertruid-Donker, jetzige Munne im hiesigen Gasthause, als Mitkäuferin aufgeführt steht, wiewol in einem spätern gerichtlichen Document vom 22. Julii 1790 der Joseph Michels als alleiniger Käufer auftritt, Edictales wider alle creditores, praetendentes ac retrahentes, insbesondere zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis wegen besagter Kammer, cum termino von 6 Wochen, reproductionis praec. auf den 6. September nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause erkannt.

Es werden dannenhero alle und jede, welche an besagte Kammer, die der J. Michels von dem Loet Willemis anerkaufft, und der im Jahre 1802 ohne Leibes-Erben verstorben, es

sey aus einem Eigenthums-, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits- oder sonstigem Rechte, einigen Anspruch zu haben vermeynen, oder der vollständigen Berichtigung des tituli possessionis widersprechen zu können, insonderheit auf die unbekante Erben des J. Michels durch diese Edictal-Citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, anzumelden und ihr etwaiges Recht an diese Kammer im obbesagten Termin rechtserfordentlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgeboteene Kammer präcludiret, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sodann auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz, mit Berichtigung des tituli possessionis im Hypothekenbuch, verfahren werden soll. Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 11. Julii 1808.

2. Nachdem sich gefunden hat, daß folgende in dem Dorfe Thunum, Esener Amts, be-

be-

belegene kleine Marfstätten, als:

- 1) die des Reent Eden, bestehend in einem Hause und Garten, nebst zwey Manns- und zwey Frauen-Eizstellen in der Thunumer Kirche, sodann 22 Gräber auf dem Kirchhofe, welche derselbe im Jahre 1766 von des Hinrich Gissberts Erben öffentlich angekauft hat;
- 2) die des Goecke Janssen oder Jhale Goecken, bestehend aus einem Hause und Garten, nebst 6 Todtengräbern auf dem Kirchhofe an der Nordseite der Thunumer Kirche, welche derselbe am 13. Januar 1796 von den Gebrüdern Hille und Edo Delrichs privatim angekauft hat;
- 3) die der Elsche Franzen, des Menffe Hinrichs Frau, bestehend aus einem Hause und Garten, nebst 12 Todtengräbern auf dem Kirchhofe zu Thunum, die sie zur Hälfte von ihrer Mutter, Theite Kemmers, geerbt, zur andern Hälfte aber von ihrer einzigen Schwester, Agnese Margarethe Franzen, des Galt Peters Frau, abgetreten erhalten hat;
- 4) die des Gerd Follerts und seines Sohnes Follert Gerdes, bestehend in einem Hause und Garten, wovon ersterer Theil von seinem Vater, Follert Gerdes, und Theil von seinem Bruder, Jimme Peters Follert, ererbet hat, folglich Theil besitzt, der Sohn Follert Gerdes aber das letzte Theil von der Mitbesitzerin, des Arend Wammen Onnen Frau, Maria Arends, privatim erkauft hat;
- 5) die des Arend Ehlen Arends und Ede Janssen, ebenfalls aus einem Hause und Garten bestehend, wovon ersterer die südliche Hälfte von seinem Bruder, Eibold Frerichs Arends, welcher sie durch einen Privat-Contract vom 18. April 1792 an sich gebracht hat, gekauft haben soll, und Letzterer, der Ede Janssen, die nördliche Hälfte von seinem Schwiggervater, Frerich Janssen, ebenfalls gekauft haben soll;
- 6) die des Cornelius Menffen, auch aus einem Hause und Garten bestehend, welcher dieselbe von seinem Vater, Menffe Taaken, der sie im Jahr 1767 nach des Jan Hicken Tode öffentlich erstand, angeerbt hat;
- 7) die des Gerd Gerdes, bey Oster-Accum, bestehend aus einem Hause nebst 3 Diematzen Landes, welches Grundstück, die Ihnenburg genannt, der jetzige Besitzer, Gerd Gerdes,

im Jahre 1799 von dem Jan Karls angekauft hat;

welche sämtliche Grundstücke vormals Partizipationen der beiden adelichen Güter zu Thunum gewesen sind, auch noch in Ansehung des Ober-Eigenthums dazu gehören, und wovon an die Besitzer derselben jährlich Grundpachten bezahlet werden müssen, — bisher noch in kein Hypothekenbuch eingetragen gewesen, jetzt aber doch in ein Hypothekenbuch, und zwar in Rücksicht ihrer Verbindung mit den Haupt-Gütern, in das der Regierung eingetragen werden sollen; so wird ein Jeder, welcher dabey ein Interesse, besonders ein Eigenthums-, Hypotheken- oder sonstiges Real-Recht daran zu haben vermeynet, und seinem Anspruch oder seiner Forderung die mit der Ingressation verbundenen Rechte zu verschaffen gedenkt, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung, Tit. 4. §. 14, aufgefordert, sich binnen 9 (neun) Wochen entweder schriftlich, oder längstens in Termino den 5. September, Vormittags um 9 Uhr, auf der Regierung, vor dem Deputato Reg. Ascultator Weseke, persönlich zum Protocoll zu melden, und seine etwaigen Ansprüche näher anzugeben.

Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, hat sich selbst zuzuschreiben, daß der Besitztitel für die obenbezeichnete jetzige Besitzer, auf den Grund der eingezogenen Nachrichten einstweilen, und bis ein besseres Recht gegen die jetzigen Besitzer oder deren Erben daran nachgewiesen wird, für berichtigt angenommen, die Grundstücke auf deren Namen eingetragen, und er wider einen dritten Besitzer mit einem Eigenthums-Anspruch nicht weiter werde gehdret werden, muß sich auch gefallen lassen, dem alsdani schon ingrossirten Posten nachzusehen.

Murich, den 16. Junii 1808.

Ostfriesische Regierung.

3. Bey dem Emden Amtgerichte ist über das Vermögen des entwichenen Schustermeisters Olke Harbers, zu Carrelt, bestehend aus den Kaufgeldern eines Hauses und einiger Mobilien und Activorum, wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung der Gläubiger der generale Concurrs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden daher hierdurch Alle und Jede, welche auf die erwähnte Masse Forderung haben, öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und

Spätestens aber in Termino den 30. September d. J., des Vormittags 10 Uhr, vor besagtem Amtgerichte anzugeben und gehdrig nachzuweisen, unter der Warnung: daß im Ausbleibungsfall sie mit ihren Ansprüchen präcludiret und gegen die sich meldenden zur Hebung kommenden Gläubiger zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung ihrer Wohnörter verhindert werden mögten, ihre Ansprüche persönlich in termino anzugeben, werden die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Menke, Reimers und Hüllesheim in Vorschlag gebracht.

Sign. Emden im Amtgerichte, den 5. Julii 1808. Detmers

4. Vom Freyherrl. Gerichte zu Lütetsburg werden alle und jede auf den Feld-Etat gesetzte Militair- und die ihnen gleich geachtete Personen, welchen nach der Verordnung vom 21. Sept. 1806 ihre Rechte in folgenden Aufgebots-Sachen bisher vorbehalten geblieben:

- 1) wegen 2 $\frac{1}{2}$ Diemath und 390 Quadrat-Ruthen Wilden-Gründe, welche Zife Claessen und Däne Folckerts an den Freyherrn von Lütetsburg verkauft;
- 2) wegen der von Wiltet Eufen Erben an Reinder Poppen verkauften Warffstätte, im 4ten Lütetsburgischen Nothe;

hiemit aufgefordert, ihr etwaiges Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht, innerhalb 3 Monaten, und spätestens den 12. Nov. a. c., bey diesem Gerichte anzugeben, unter der Warnung: daß der Ausbleibende damit präcludiret und ihm an besagte Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Lütetsburg am Freyherrl. Gerichte, den 5. Julii 1808. Diken.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Herrn Kenntmeisters Schnebermann daselbst alle und Jede, welche auf das, von dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath von Wolframsdorff zu Münster, per mandatarium, Amtgerichts-Protocollisten Siemering hieselbst, ihm neuerlich öffentlich verkaufte, auf dem Piqueur-Hofe vor dem Schlosse zu Aurich belegene Erbpachts-Gut, bestehend:

- 1) in dem Wohnhause mit der Scheune, dem

Hofraume und dem Garten,

- 2) in dem Zingel-Stücke,
- 3) in dem, an der Nord- und Südseite der Herrschaftlichen Dorf-Scheune belegenen, an No. 2. schwettenden Stücke Grundes, groß 65 Quadrat-Ruthen 11 Fuß Rheinländisch,

oder auf die Kaufgelder, respective ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiemit öffentlich vorgeladen, spätestens am 21. October d. J., entweder persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Nicht-geit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an jene Grundstücke werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende, Gläubiger, auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. July 1808. Teltling.

6. Bey dem Amtgerichte zu Emden ist über das Vermögen des Schneiders Hinderk Friederichs Stöver zu Canhusen, bestehend in einem Hause cum annexis daselbst und einigen Mobilien und Activis, wegen dessen Unzulänglichlichkeit zur Befriedigung der Gläubiger der generale Conkurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden daher hiedurch alle und jede, welche auf die erwähnte Masse Forderung haben, öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in termino den 15. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor besagtem Amtgerichte anzugeben und gehdrig nachzuweisen, unter der Warnung: daß im Ausbleibungs-Fall sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und gegen die sich meldenden, zur Hebung kommenden Gläubiger zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung ihrer Wohnörter verhindert seyn mögten, ihre Ansprüche persönlich in termino anzugeben, werden die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Menke und Reimers in Vorschlag gebracht.

Uebrigens haben die Gläubiger sich in termino connotationis zugleich über den Antrag des



des Gemeinschuldners auf das beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung: daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden soll, daß er die nachgesuchte Rechtswohlthat bewillige.

Sign. Emden im Amtgerichte, den 5. July 1808.

Detmers.

7. Wann der Johann Heyen zu Lindern, welcher anfänglich um Convocation seiner und seiner Ebedenten, weyl. Wessell Jinsamle, und dessen Ehefrau Gesine Catharine, geb. von der Horst, zu Lindern, Gläubiger nachgesucht und auch erhalten hatte, nächstem aber, und nach erledigter Convocation, seine sämtlichen Güter seinen Creditoren bereits am 1. Julii 1807 cedirt und überlassen hat; so werden nunmehr zur Ausführung dieses Concurfes folgende Termine hierdurch angesetzt, als:

Erstlich auf den 7ten September a. c., in welchem diejenigen Gläubiger, welche sich ad acta Convocationis wider Johann Heyen zu Lindern noch nicht angegeben haben (massen solche bereits daselbst sich angegebene Creditoren ihre Angaben nicht zu wiederholen brauchen) ihre Forderungen bey Verlust derselben anzugeben und gebührend zu bescheinigen haben, der Gemeinschuldner sich auch bey Gefängnisstrafe binnen 3 Tagen nach dem Angabe-Termin bey dem bestellten Contradictor in Person einzufinden und auf die von seinen Creditoren angegebenen Schuldpöste, ob Credarius dieselben gestehe oder abläugne, zu antworten hat; widrigenfalls die professio salvo jure Concreditorum in contumaciam für liquid und eingestanden geachtet werden sollen.

Zweytens auf den 23. September a. c., Morgens 10 Uhr, in welchem die sich nicht angegebenen Creditoren dasjenige, was zur Behauptung oder zum Beweise der Forderung eines Ebeden etwa noch nöthig seyn möchte, veltends bezubringen und auszuführen haben, mit der Verwarnung: daß wer in diesem Termine den Beweis seiner Forderung nicht völig führet, in contumaciam desfalls nicht weiter gehdret werden soll.

Drittens auf den 7. October a. c., Morgens 10 Uhr, um das Präferenz-Urtheil anzuhören, und im Falle

Viertens von solcher Urtheil nicht appelliret oder keine Revision gesucht wird, am

26. October a. c., der alsdann ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurfes-Guts beizuwohnen.

Wer nun wider den Johann Heyen zu Lindern und seine Ebedenten, weyl. Wessell Jinsamle und dessen Ehefrau, geb. von der Horst zu Lindern, anndch einige Forderung und Anspruch zu haben vermerket, hat sich in obgemeldeten Terminen, absenderlich bey der Vergantung oder Lösung, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, allhier beym Herzogl. Landgerichte einzufinden und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Decretum Cloppenburg in Judicio, den 27. Junii 1808.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Fr. Adffing.

8. Wenn wider den Kaufmann Johans Wielkus zu Strüchlingen, Amts Cloppenburg, der Concurfes bey dem hiesigen Landgerichte erkannt worden, so werden zu dessen Ausführung folgende Termine angesetzt.

Erstlich auf den 9. September a. c., in welchem sämtliche Gläubiger ihre Forderungen bey Verlust derselben anzugeben.

Zweytens auf den 30. October e. a., in welchem die Gläubiger dasjenige, was zum Beweise ihrer Forderungen nothwendig seyn möchte, bezubringen, und mit dem Gemeinschuldner zu liquidiren.

Drittens auf den 26. ej., um das Präferenz-Urtheil anzuhören, und

Viertens, wenn von solcher Urtheil keine Revision gesucht, oder appellirt wird, der auf den 16. November e. a. ergehenden Vergantung, oder Löse des Concurfes-Guts beizuwohnen.

Wer nun an obgemeldeten Gemeinschuldner Anspruch oder Forderung zu haben vermerket, hat sich zu der bestimmten Zeit in Person oder durch Bevollmächtigte hieselbst einzufinden und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Decretum Cloppenburg in Judicio, den 8. Julii 1808.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. Fr. Adffing.

9. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Hinrich Siemens Saus

Sanften Citatio Edictales wider alle und jede welche auf das von dem verstorbenen Kaufmann Gerjet Behrends Cremer hinterlassene, dem Hausmann Nicolaus G. Cremer in der Erbtheilung seines väterlichen Nachlasses zugefallene, und von diesem an den Provacanten am 27. May c. privatim verkaufte, im Süder-Klufft 6ten Rott sub No. 255 an der Uffenstraße belegene Haus cum annexis, ein Erb-, Eigenthums-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 9. November a. c., Vormittags 11 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder präcludirt, und desalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Norden in Curia, den 6. August 1808.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
v. Glan.

10. Ad Instantiam des Justiz-Commissarius Uven, Namens seiner Mutter der ver Wittmeten Frau Rathswröwandin Uven in Norden, werden alle und jede, welche auf die von des weyl. Theye Arjes Erben an den weyl. Rathsherrn Harmens vermöge Contract vom 6. December 1798 und 31. Julii 1799, in einem 30-jährigen Sekkauf gegebene, in dem Halbenmonde belegene Warffstätte cum annexis, und 9 Grafen Landes, imgleichen auf den berechneten und berichtigten Sekkauf-Schilling, desgleichen (da der 10. Harmens im Jahre 1807 mit Tode abgegangen, und ad instantiam des die Concursmasse des Defuncti dirigirenden Gerichts die Subhastation obiger antichretischen Rechte verfügt, und selbige von dem Provacanten matr. noie. in dem letzten am 5. Febr. 1808 abgehaltenen Termin bestbietend gekauft worden) auf die an des weyl. Rathsherrn H. E. Harmens Concursmasse bereits bezahlte und noch zu zahlende Pfandausgangs-, Verkaufsgelder, oder endlich nachdem der Justiz-Commissarius Uven matr. noie. das den Erben des weyl. Theye Arjes verbliebene Reluitionsrecht ebenfalls (die Miteigenthums-Rechte des abwesenden Arjes Theyen jedoch vorbehältlich) vermöge eines unter 19, 22. März 1808 abgeschlossenen Contracts an sich gekauft, mithin

unter obiger Reservation das obige Eigenthum an sich gebracht hat, wider alle und jede, welche wegen obgedachter Verpfändungen und Veräußerungen ein Retractus-, Servituts-, Erb-, Pfand- oder ein sonstiges Real-Recht haben, auch Anspruch auf die Kaufgelder aus obgedachter Veräußerung zu machen berechtigt seyn mögten, hiezu peremptorie vorgeladen innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 22ten November bes vorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des termini acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen desfalls gegen die Impetranten sowol als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Sign. Verum im Königl. Amtgerichte, den 3. August 1808.
Kettler.

11. Vom Königl. Holländischen Amtgerichte zu Verum in Ostfriesland werden alle und jede auf den Feld-Etat gesetzte Militair- und die ihnen gleich geachtete Personen, welchen nach der Verordnung vom 21. September 1806 ihre Rechte in folgenden Aufgebots-Sachen bisher vorbehalten geblieben, namentlich:

- 1) Wegen einer Warffstätte am Westerdeiche gelegen, welche Jacob Claessen an die Eheleute Hermannus Durks und Geesche Harmens verkauft.
- 2) Wegen 2mal $\frac{3}{4}$ Theile des Verumer-Jehns, welche der Rathsherr Harmens an den Direct D. Stroemann und Verend C. de Boer verkauft.
- 3) Wegen einer Warffstätte in der Thaener, welche der Warffsmann Claas Janssen Jährichs und dessen Ehefrau Jantien Kempen an den Zimmermeister Gerjet Gerdes verkauft.
- 4) Wegen 2mal $\frac{3}{4}$ Theile, welche der Kaufmann H. E. Albers, Curat. weyl. Wilt Uken in Norden Concurs-Masse noie. an den Vogten Horn und Kaufmann Keemt J. Uven verkauft.
- 5) Wegen 2 Jehnpläze auf dem Verumer-Jehn, welche die Verumer-Jehn-Societät dem Organisten G. T. Buning in Erbpacht verliehen.
- 6) Wegen eines Weines in Menstede belegenen



nen Heerdes, welche der Gerb Olders Peters dem Syhrichter Johann Zoosten resp. durch Kauf und Tausch in Eigenthum übertragen.

- 7) Wegen eines Stücklandes, pl. minna $2\frac{1}{2}$ Diemath groß, ins Süden von Nefse belegen, welche des Haynk Peters Kinder an den Hausmann Jann Claassen verkauft.
- 8) Wegen eines in der Ostermarsch belegenen Heerd Landes, welche der Doct. Medic. Wenckebach dem wehl. Hinrich Janssen Meyenburg in Erbpacht verliehen.
- 9) Wegen gewisser 2 und 1 Diemath von Jann Berends, desgleichen $1\frac{1}{2}$ Diemath von Tjade Hinrichs in Mensiede an den Syhrichter Johann Zoosten in der Schleene privatim verkauft und dabey Behuf Löschung aufgebotener Schuld = Posten.
- 10) Wegen 7 ins Westen der Armen = Fehne Nordseits des Verumer = Fehn = Canals in einer Reihe aneinander belegenen Wilden, welche der Freyherr Edzard Moritz von Jnn = und Knyphausen = Kütetsburg resp. aus der von Schwitersingischen Verlassenschaft, sodann von Heere Behrends, Claas Warners, Abbe Reinken, Voelke Gerdes und Theye Adams Erben, käuflich und durch Tausch in Eigenthum übertragen erhalten.
- 11) Wegen eines unter Schleene belegenen Stück Landes, die Horst genannt, welches der Daniel Meints an des Kemmer Heyen Wittwe verkauft.
- 12) Wegen einer bey Hage belegenen Warfs = städte, welche der Siebe Harms von dem Warfsmann Jann Konken durch Näher = Kauf an sich gebracht, nebst dabey Behuf Löschung aufgebotener Schuldposten.
- 13) Wegen 4 Diemath und 1 Diemath Landes, welches resp. der Cornelius Jacobs und der wehl. Jacob Olders Cornelius an des Jann Meints Wittwe tut. liber noie. und Meint Adben verkauft.
- 14) Wegen eines Fehnplatzes auf dem Verumer = Fehn von dem Heye Janssen Lucht an den Schullehrer Jacob N. Thaden, sodann
- 15) Wegen eines dito Fehnplatzes von Jann Gerdes Wagener an den Bäckermeister Cornelius Eben verkauft.
- Hiemit aufgefordert, ihr etwaiges Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienst =

barkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht innerhalb 3 Monaten und spätestens den 22. November a. e., Morgens 9. Uhr bey diesem Amtgerichte anzugeben, unter der Warnung: daß der Ausbleibende damit präcludiret und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Verumt im Königl. Holländischen Amtgerichte, den 31. July 1808. Kettler.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des hieselbst bey dem Amtgerichte zu Norden affigirten Subhastations = Patents nebst beygefügter Taxe und Conditionen, so auch bey den Medilibus einzusehen, und abschriftlich zu erhalten sind, sollen die zum Nachlasse des wehl. Rathsherrn Harmens gehörige 23 Diemathen Ketelburger = Landen, im Süder = Neulander Kott, dießseits Herrenbeer, welche von beeidigten Taxatoren auf 360 fl. per Diemath, mithin die 23 Diemath zusammen auf 8280 Gulden in Gold gewürdiget, in dreyen von 2 zu 2 Monaten, auf den 23. May, den 25. July, und auf den 19. September d. J. präfigirten Licitations = Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt der Approbation des Wohlbllichen Stadtgerichts hieselbst, und der Rechte etwaiger hieby interessirten Militair = Personen, der Zuschlag ertheilet werden.

Zugleich wird denen, aus dem Hypotheken = Buche nicht consistirenden Real = Präcedenten und Servituts = Berechtigten bekannt gemacht: daß zur Conservation ihrer Gerechtsame, sie sich spätestens in dem letzten Licitations = Termine deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen müssen, weil auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 16ten März 1808. Hoppe.

2. Zufolge des auf hiesigem Amtshause affigirten Subhastations = Patents nebst angehängten Verkaufs = Bedingungen und Taxations = Verhandlungen, auch vorhinigen Erwerbungs = Instrumenten ic., welche bey dem Ausmiener Schelten mit mehrerer Nuße nachgesehen, oder abschriftlich erhalten werden können, soll das von.

von dem Kaufmann Jan Brechtesende bisher bewohnte und eigenthümlich benutzte Wohnhaus mit Pflanzhaus, Scheune und Garten, zu Weener im Mittelrotte sub N. o. 22. bel. gen. und fol. 8., vol. 2. Hypothequenbuchs Fleckens Weener registriret, von vereideten Taxatoren auf neuntausend siebenhundert und dreyzehn Gulden, sieben Stüber, (9713 fl., 7 sbr.) holländisch Cour. sauber nach Abzug aller Lasten gewürdiget, in dreyen Terminen:

Dienstag den 19. Julij,) Vorm. auf dem
Dienstag den 20. Sept.) Amtsh. alhier.

Sonnabend den 19. November, Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Duns Hause zu Weener,

öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation im dritten und letzten peremptorischen Termine, ohne auf die, nach Verlauf desselben etwa einkommenden, Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden zugeschlagen werden; weshalb alle besitzfähige und annehmlich zu bezahlten vermögende Kauflustige aufgefordert werden, sich alsdann zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Zugleich werden alle, aus den Erwerbungs-Instrumenten und dem Hypothequenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, welche zu einer, den Nutzungs-Ertrag schmälern den, Dienstbarkeit sich berechtigt erachten, aufgefordert, ihre besatzliche Gerechtsame, spätestens im dritten Licitations-Termine, anzumelden und gehörig zu bescheinigen; widrigenfalls sie mit ihren besatzlichen Ansprüchen wider den Käufer des Grundstücks, und wider die, zur Hebung der Kaufschillings-Gelder gelangenden, Gläubiger des Jan Brechtesende, nicht weiter gehet werden können.

Sign. Leer im Amtgerichte, den 9. May 1808. Oldenbove.

3. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti subhastationis mit Verkauf-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der, den Brüdern Jacob und Severin Severins gehörige erste Platz auf dem Spezzer-Fehne, 20 Ruthen a 15 Fuß rheinl. an der Haupt-Wiecke breit, und in der Länge 24 Fuß von der Haupt-Wiecke an bis an des Spezzer-Fehns Norder-Grenz-Gruppe sich erstreckend, mit dem darauf stehenden Hause, ins Westen an Hinrich Freerichs,

ins Osten an den vormals Severinschen 2ten Platz beschwertet, eidl. taxirt, nach Abzug der Lasten, auf 1242 fl. 10 sbr. in Golde, am Mittwoch den 14. September, des Nachmittags 2 Uhr, im Compagnie-Hause auf dem Spezzer-Fehn, öffentlich feilgeboten; indessen soll alsdann auch, nach dem Antrage des Jacob Severins, der Verkauf des Fehnplatzes in 3en Theilen nach der Länge versucht und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, blos mit Vorbehalt amtgerichtlicher Approbation der Zuschlag erteilt werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer, den Nutzungs-Ertrag schmälern den, Dienstbarkeit Berechtigte, hienit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am Dienstag den 13. September, des Vormittags, auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehet werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 28. Junij 1808. Feltling.

4. Vermöge des an hiesiger Gerichts-stelle und in Freepsum in des Jacob Hillwers Wittwe Behausung affigirten Subhastations-Patents, nebst beigefügten Bedingungen und Taxe, welche auch in hiesiger Registratur und bey dem Ausruener Treverds einzusehen und gegen Erlegung der Gebühren abschriftlich zu haben sind, sollen die dem Jacob Siegers zu Freepsum zugehörige Immobilien, als

- 1) ein Wohnhaus nebst Scheune und Garten zu Freepsum, durch vereidete Taxatoren auf 1894 fl. 9 sbr. ostfriesisch Courant gewürdiget;
- 2) 4 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes unter Freepsum, auf 607 fl. 10 sbr. in Golde, und
- 3) 3 Grasen baselbst, auf 330 fl. in Golde gewürdiget,

in dreyen Terminen, als am 4. Julij und 1. August auf hiesigem Amtgerichte, sodann am 5. Septbr. a. c. in des Jacob Hillwers Wittwe Behausung zu Freepsum, öffentlich feilgeboten und in dem letztern Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden, ohne auf nachherige Gebote Rücksicht zu nehmen.

(Kanz-

Uebersetzungen
der Königlichen Verordnungen
die Jagd- und Fischerey betreffend.

No. 1.

Wir **Ludwig Napoleon** von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Königreichs König von Holland, entbieten allen denen, die dieses sehen oder lesen hören, Unsern Gruss, und fügen ihnen hiemit zu wissen, daß wir mit Einstimmung der gesetzgebenden Versammlung das nachstehende Gesetz, welches die allgemeinen Bestimmungen in Rücksicht der Jagd und Fischerey in dem Königreich Holland enthält, gemacht haben.

Gesetz, enthaltend die allgemeinen Bestimmungen in Rücksicht der Jagd und Fischerey in dem Königreich Holland.

I.

Jeder hat das Recht auf seine eigenthümlichen Länden und in seinen eigenthümlichen Gewässern zu Jagen und zu Fischen, oder seine Jagd und Fischerey andern abzugeben oder zu verheuern, wenn er sich den Bestimmungen der Verordnung wegen der Abgaben vom Patent, und den Verfügungen, welche durch die Jagd- und Fischerey-Reglements festgestellt worden, unterwirft; jedoch soll dieser Artikel die gesetzlich erworbenen Rechte, welche wider die allgemeine Anwendbarkeit dieses Gesetzes angeführt werden könnten, nicht aufheben.

Es ist Niemanden erlaubt, ohne besondere Erlaubniß des Ober-Jägermeisters, in den königlichen Domainen zu Jagen.

Der König hat das ausschließliche Recht, auf grob Wild zu Jagen.

Niemand soll berechtigt seyn, außer den beschlossenen Wildbahnen irgend einiges grob Wild, wozu besonders Hirsche, Rehe und Hindinnen gehören, zu schießen oder zu tödten.

Vorbemerktes grob Wild darf auf keinerley Weise verfahren werden, es sey denn das Jemand mit einem hinreichenden Attest versehen sey, daß dasselbe für den König geschossen, oder aus dem Auslande eingeführt, oder in einer geschlossenen Wildbahn gefangen worden; bey Strafe der Confiscation des Wildes und einer Geldsumme von 50 Gulden, sowohl für den Versender als den Schiffer oder Fuhrmann der es verfährt.

Niemand soll berechtigt seyn, irgend einiges Schießgewehr zu tragen oder damit auf irgend einiges Wild zu schießen, es sey denn, daß er als Jagd-Beamter dazu befugt wäre, oder sonst dazu Erlaubniß bekommen hätte.

Jeder Eigener, welcher willens ist, ausschließlich auf seinen Gründen und in seinen Gewässern



wässern das Recht zu Jagen und zu Fischen auszuüben, ist verpflichtet, selbige so abzuspählen, als durch die erwähnten Reglements bestimmt werden wird.

8.
Die öffentliche Jagd soll sich erstrecken über alle Wildnisse, Gebüsch, Dünen und Heidegründe und alle andere Lande, welche keinen besondern Eigenthümer haben, oder auf welchen die besondern Eigenthümer das ausschließliche Jagd-Recht nicht ausüben.

9.
Hiervon bleiben ausgenommen alle Lustböfe, Gärten und Gebüsch, worin geschaufelte Gänge sind, oder andere Gänge, welche mit Staketen oder Schilde von solcher Breite umgeben sind, als durch das Jagd-Reglement näher bestimmt werden wird.

10.
In der öffentlichen Jagd, oder in einem Theil derselben, darf niemand Jagen, welcher nicht dazu patentirt ist, und überdem dazu befugt erklärt ist, oder dazu Erlaubniß bekommen hat; unter Verwirkung der Strafen und Brüche, welche in dem Jagd-Reglement bestimmt sind.

11.
Jeder Eingeseffene, welcher Eigenthümer ist von Gebäuden, wovon 50 Gulden zu den Grundsteuern bezahlt wird, hat das Recht, in dem Arrondissement worin diese Güter liegen, zu Jagen, wenn er zuvor dazu einen Erlaubniß-Schein erhalten hat.

12.
Jeder Eingeseffene, welcher Eigenthümer ist von Gründen, wovon 150 Gulden an Grundsteuern bezahlt wird, hat das Recht in dem Departement zu Jagen, worin diese Güter liegen, wenn er zuvor dazu einen Erlaubniß-Schein erhalten hat.

13.
Alle Eigenthümer von Enten-Fängen, Lauben-Sprenkel, Schwaan-Jagden und Schwaan-Heerden, können dieselbe behalten, wenn sie sich den Bestimmungen unterwerfen, welche das Jagd-Reglement festsetzen wird; neue Enten-Fänge dürfen aber nicht anders als mit ausdrücklicher Erlaubniß Sr. Majestät angelegt werden.

14.
Der König ordnet die ganze Behandlung der Jagd und Fischerey durch ein oder mehrere besondere Reglements, er ernennet die verschiedenen Beamten dieses Departements, bestimmt die Gränzen, ihre Gewalt, und giebt einigen oder mehreren derselben die Befugsamkeit, Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehr, zum Jagen, Vogelfangen, Fischen, zur Haltung von Lauben-Sprenkel, Schwaan-Heerden und Schwaan-Jagden, zu ertheilen, ferner um Brüche und Leibesstrafen den Uebertreter der Jagd-Verordnungen aufzulegen; welche jedoch die Summe von 300 Gulden, oder von dem Doppelten dieser Summe im Wiederholungsfall, nicht übersteigen dürfen; die Leibesstrafen dürfen sich nicht weiter als auf einen Monat Gefängnißstrafe erstrecken.

15.
Diejenigen, welchen der König die Verwaltung der Jagd anvertraut hat, sollen Aufseher über die Jagd unter ihren Befehlen haben.

16.
Die Aufseher der Jagd sollen alle Uebertretungen sogleich schriftlich an den Jagd-Officiers ihres Districts anzeigen; unbekannte Uebertreter können sie in Arrest setzen, bis die Ertrase von demselben bezahlt oder darauf Bürgschaft geleistet worden.

17.
Die Jagd-Officiere senden diesen erhaltenen Bericht sogleich an den öffentlichen Ankläger des Wohnorts oder sonstiges competentes Gericht des Contraventions, oder im Fall der Arretirung unbekannter Uebertreter, desjenigen Orts, wo die Arretirung geschehen ist.

18.
Der öffentliche Ankläger ist nicht berechtigt über einige Strafen oder Brüche sich zu vergleichen, ohne besondere Erlaubniß des Ober-Jägermeisters, sondern er ist verpflichtet, den Ueb-

Vertreter mittelst einer schriftlichen Einladung, welche die That, worüber er den Uebertreter belangt und den Artikel des Gesetzes oder der Verordnung enthält, vermöge dessen er so verfährt, vor das in dem vorigen Artikel benannte Gericht zu ziehen, welches nach einer summarischen Untersuchung, der Vorgeladene erscheine oder nicht, ohne irgend eine Form von Prozeß den Spruch thun soll, alle Verhandlungen müssen innerhalb 3 Monaten beendigt seyn.

19.

Den Berichten der Jagd-Ausscher soll Glauben beygemessen werden, so lange der Richter nicht auf eine hinreichende Weise von dem Gegentheil überzeugt ist.

20.

Wenn der Verurtheilte den Inhalt der Sentenz innerhalb der in den Jagd-Verordnungen näher zu bestimmenden Zeit nicht erfüllt, so soll er gleich arretirt und auf seine Kosten auf einen Monat gefangen gesetzt werden.

21.

Von allen Sentenzen unter 50 Gulden oder zätägige Gefängniß findet keine Appellation Statt, doch von Urtheilen, welche diese Summe oder Zeitbestimmung übersteigen kann, wenn die Straf-Gelder vorher consignirt worden, bey dem competenten Gerichtshof auf weitere Berufung angetragen werden und in den Departements, wo der Gerichtshof über diese Sache in erster Instanz urtheilt, kann von vorerwähnten Urtheilsprüchen, unter Consignation der Straf-gelder, Appellation oder Revision nachgesucht werden.

22.

Jeder, der irgend eine Uebertretung erfährt, ist befugt, dem Officier seines Jagd-Districts solches, unter Vorlegung der nöthigen Beweise, schriftlich anzuzeigen. Der Jagd-Officier soll diese Anzeigen und Beweise an die öffentlichen Ankläger schicken, um, wenn die Beweise nach den gesetzlichen Erfordernissen, hinreichend sind, ihre Anklage zu formen und anzustellen, wie solches in dem 18ten Artikel bestimmt worden.

23.

Die öffentlichen Ankläger sollen sogleich, nachdem die Verhandlungen beendigt sind, den Jagd-Officieren von dem, was sie in der Sache verrichtet haben, Nachricht geben und von dem Urtheil eine Abschrift zusenden. Die Jagd-Officiere müssen hievon gleich berichten.

24.

Die Straf- und Bruch-Gelder genießen, zu 1/2tel der öffentliche Ankläger, zu 1/2tel der Denunciant und zu 1/4tel die Casse des Ober-Jagd-Departements.

25.

Alle Klagen, welche vermöge dieses Gesetzes und vermöge der noch bekannt zu machenden Jagd-Verordnungen angestellt werden können, sollen nach Verlauf eines Jahres nach begangener Contravention für verjährt gehalten werden.

26.

Alle Publicationen, Verordnungen, Reglements und Heuer-Contracte in Betref der Jagd werden für aufgehoben angesehen, jedoch sollen die Publicationen, Verordnungen, Reglements und Contracte in Ansehung der Fischerey in den Flüssen, in der Süder-See, in dem V, in Meeren und andern inländischen Gewässern, gültig bleiben, bis dieserhalb eine allgemeine Verordnung durch den Ober-Jägermeister, unter Genehmigung des Königs, gemacht ist, welche Verordnung jedoch keinesweges dem Eigenthums-Rechte Abbruch thun, sondern sich allein auf Polizen-Maasregeln beschränken soll.

Wir befehlen, daß diese Verordnung nach ihrer Versiegelung und Registrierung in den Staats-Archiven, an alle Hölse, Gerichte und Departemental-Verwaltungs-Belehrden gesandt werde, um den Inhalt derselben bekannt zu machen, dieselbe zu beobachten und für die Befolgung derselben zu sorgen.

Ge



Gegeben in Unserm Königl. Palais im Haag, den 27. April 1807, im 2ten Jahre Unserer Regierung.

Der Justiz- und Polizey-
Minister, (gez.)
van Hooff.

L u d e w i g.
Von wegen des Königs
der Minister Staats-Secretair.
(gez.)
W. F. Koell.

No: 2.

Wir L u d e w i g N a p o l e o n von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs, König von Holland, entbieten allen denen, welche dieses sehen werden, oder lesen hören, Unsern Gruß, und fügen hienit zu wissen, daß Wir erlassen haben, gleich Wir hiedurch verlassen, die nachstehende Verordnung, wegen der Jagd in Unserm Königreich.

1.
Die Ober-Verwaltung und Aufsicht über die Jagd- und Fischerey, ist Unserm Ober-Jägermeister, unter Unsern unmittelbaren Befehlen, aufgetragen.

2.
Unter seinen Befehlen sollen die Jagd-Officiere und die Aufseher der Jagd stehen.

3.
Sie erhalten ihren Auftrag und ihre Dienst-Anweisung, so wie die Bestimmung, in Absicht des Costüms und der Uniform, von Unserntwegen.

4.
Alle Beamten des Jagd-Departements haben das Recht, Schieß-Gewehr zu tragen.

5.
Der Ober-Jägermeister erteilt das Recht, Schieß-Gewehr zu tragen, auf ein Certificat von der Polizey-Behörde desjenigen Orts, wo der Wirtende wohnt, und wenn der Jagd-Officier des Districts ihm ein solches Gesuch empfehlend vorgetragen hat.

6.
Er erteilt die Erlaubniß zum Jagen, zum Vogelstellen und zum Fischen, ferner um bereits vorhandene Entenfänge, Tauben-Sprenkel, Schwaan-Herden und Schwaan-Jagden zu behalten; zur Anlegung neuer Entenfänge, Tauben-Sprenkel, einer neuen Schwaan-Herde und Schwaan-Jagd wird aber Unsere ausdrückliche Genehmigung erfordert, und Wir werden dabey durch den Land-Prosten auf das Interesse der Angränzenden Bedacht nehmen lassen.

7.
Niemand darf mit Gewehr ausgehen um zu schießen, ohne dazu nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 berechtigt zu seyn, bey Strafe von 25 Gulden und Confiszation des Gewehrs.

8.
Jeder, welcher die erforderliche Erlaubniß erhalten hat, und davon Gebrauch machen will, muß den Erlaubniß-Schein bey sich tragen, und ihn dem Jagd-Aufseher, wenn derselbe danach fragt, vorzeigen, bey Strafe von 3 Gulden.

Es steht den Baljuwen und andern fiscalischen Beamten frey, den Gerichtsdienern Schieß-Gewehr zu geben, wenn sie den Ober-Jägermeister davon benachrichtigen und den Gerichtsdienern deshalb das erforderliche Attest erteilen, als welches selbige immer bey sich tragen, und dem Jagd-Aufseher, wenn es gefordert wird, vorzeigen müssen, unter Verwirkung der in dem Artikel 8. bestimmten Strafe; den vorerwähnten Gerichtsdienern darf jedoch kein Jagd-Gewehr gegeben werden, und es ist denselben auch nicht erlaubt zu jagen oder auf irgend einiges Wild oder Vögel zu schießen, bey Strafe von 50 Gulden für das erste Mal, von 100 Gulden für das zweyte Mal, und bey willkürlicher Strafe, wenn sie alsdann noch ferner dieses Gesetz übertreten.

10.
Jeder Grund-Eigenthümer, welcher von sein Recht, auf seinen Gründen zu jagen, Gebrauch machen will, muß sich jedes Jahr vor dem 1sten May an den Ober-Jägermeister schriftlich



lich wenden, und genau und bestimmt die Lande angeben, auf welchen er dieses Recht ausüben will, und nachsuchen solcher in der Secretaria des Jagd-Departements, aufzuzeichnen und zu registriren.

Der Grund-Eigenthümer ist überdem verpflichtet, die auf solche Art eingegebenen und registrierten Lande, durch Pfähle zu bezeichnen, welche auf Abstände v. n. 120 bis 150 Ruthen oder weniger gesetzt sind. Die Pfähle müssen wenigstens 5 Fuß über den Boden hervorragen. Auf selbigen oder auf einem daran festgemachten Brett muß stehen: „private Jagd von (Name des Eigenthümers oder Miethers)“, so daß sich solches in der Ferne schon unterscheiden läßt. Auch ist der Grund-Eigenthümer verpflichtet, wenn einer von diesen Pfählen etwa umgefallen oder herausgerissen ist, solchen, auf Erinnerung des Jagd-Ausschüßers, innerhalb 8 Tagen wieder einzusetzen zu lassen, bey Strafe von 3 Gulden für jeden nicht wieder eingesetzten Pfahl.

12.

Es ist Niemanden erlaubt, die in dem vorigen Artikel erwähnten Pfähle zu beschädigen oder umzureißen, oder zu hauen, unter Verwirkung einer Strafe von 50 Gulden, für jeden beschädigten oder ausgerissenen Pfahl. Auch soll es nicht erlaubt seyn, in Lust-Vertern, Gärten oder Gehäusen zu jagen, worin geschäufelte Gänge sind, oder an andern Vertern, worin Staketten oder Schilde von solcher Breite sind, als von dem resp. Landes-Drost, von Jedem, so weit es dessen Departement betrifft, bestimmt worden.

13.

Der Grund-Eigenthümer muß sich allen durch die gegenwärtige Verordnung gemachten Bestimmungen und Verfügungen unterwerfen.

14.

Wenn derselbe einen oder mehrere Jäger halten will, so ist er verpflichtet, für dieselben die Erlaubniß mit Gewehr gehen zu dürfen, nachzusuchen, und die Namen und Zunamen der Personen, welche er zu Jäger angestellt hat, dem Ober-Jägermeister schriftlich anzuzeigen, und bey der Secretaria des Jagd-Departements die Einzeichnung zu erbitten.

15.

Obgleich es dem Grund-Eigenthümer frey steht, mehr als Einen Jäger zu halten, um selbige auf seinen Gründen jagen zu lassen, so darf er doch nicht mit mehr als Einem Jäger außerhalb den Grenzen seiner Gründen jagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ober-Jägermeisters.

16.

Wenn ein solcher Jäger innerhalb des Jahres seinen Wohnort verändert, oder durch Krankheit oder sonst gehindert wird, seinen Dienst wahrzunehmen, so darf der Eigener einen andern in dessen Stelle wieder setzen, jedoch muß er solches höchstens innerhalb 8 Tagen dem Jäger-Officier desjenigen Districts worunter er ressortirt, anzeigen, bey Strafe von 5 Gulden, für jedesmal daß er mit dem neu angekommenen aber nicht angegebenen Jäger gejagt hat, oder denselben für sich hat jagen lassen.

17.

Jeder Grund-Eigenthümer ist ermächtigt, das Recht auf seinen Gründen zu jagen, einem andern zu verheuern.

18.

Wenn der Grund-Eigenthümer von diesem Recht Gebrauch machen will, muß er mit dem Pächter einen auf einem gehörigen Siegel geschriebenen Pacht-Contract eingehen, und hierin muß ausgedrückt seyn, ob der Pächter das Recht hat, seine Pacht wieder einem andern zu übertragen.

19.

Der Verpächter und Pächter sind verpflichtet, sich gemeinschaftlich an den Ober-Jägermeister zu wenden, demselben eine beglaubigte Abschrift des Pacht-Contracts einzusenden, und die Einzeichnung desselben nachzusuchen, bey Strafe von 25 Gulden.

20.

Die so verheuereten Lande müssen auf dieselbe Art und unter denselben Bestimmungen und

aus



angedroheten Strafen, als in dem 11ten Artikel verordnet worden, mit Pfählen bezeichnet, und auf den Pfählen die Namen des Verpächters und Pächters gesetzt werden.

21.

Wenn Jemand von mehreren Personen die Jagd auf der selben eigenthümlichen Gründen geheuert hat, muß er mit jedem Verpächter einen besondern Heuer-Contract errichten, und über jeden besonders die Einzeichnung nachsuchen. Auch müssen die auf solche Art verpachteten Rande, jedes besonders, mit Pfählen bezeichnet werden, auf dieselbe Weise und unter denselben Bestimmungen und angedroheten Strafen als in dem 11ten Artikel erwähnt worden.

22.

Die Pächter dürfen die von ihnen gepachtete Jagd keinem andern wieder verpachten, ohne daß sie vorher davon dem Ober-Jägermeister Nachricht gegeben, und die Einzeichnung des neu-errichteten Heuer-Contracts nachgesucht haben, bey Strafe von 25 Gulden.

23.

Die Pächter sind gleichfalls allen Bestimmungen unterworfen, welche durch dieses Jagd-Reglement festgesetzt worden.

24.

Die Eigner sowohl als die Pächter sind befugt, in ihrer eigenen oder verpachteten Jagd einen oder mehrere Aufseher zu setzen; jedoch sollen sie alsdann verpflichtet seyn, für die auf solche Art angestellten Aufseher eine Commission und Instruction von dem Ober-Jägermeister zu erbitten, und ein solcher Aufseher soll gehalten seyn den Eid auf die Instruction abzulegen, und sich darnach auf das genaueste zu richten.

25.

Die Verwaltungs-Behörden in Städten und Dörfern sollen nicht ermächtigt seyn, das Jagdrecht auf ihren eigenthümlichen Gründen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ober-Jägermeisters, an einen andern zu verpachten.

26.

Jeder Eingeseffene, welcher zu der Verpöndung (Grundsteuer) für liegende Gründe 50 Gulden bezahlt, und in dem Jagd-District worin seine Güter liegen zu Jagen verlangt, muß dazu, mittelst einer Bittschrift, von dem Ober-Jägermeister einen Schein nachsuchen, und dafür die bestimmten Gebühren bezahlen; dieser Schein soll einem solchen jedoch nicht verweigert werden, es sey denn daß die Obrigkeit seines Wohnorts über seine Person, in Rücksicht der Erlaubniß, Schießgewehr tragen zu dürfen, nicht empfehlend berichtet hätte.

27.

Ein jeder Eingeseffene, welcher zu der Verpöndung für liegende Güter 150 Gulden bezahlt, und in dem Departement worin seine Güter liegen, Jagen zu dürfen verlangt, soll denselben Verpflichtungen unterworfen seyn, und dasselbe Recht genießen, als in dem vorigen Artikel bestimmt worden. Wenn der Pächter vermöge des gegenseitigen Contracts die Verpöndung bezahlt, so soll solches in Absicht des Rechts zu jagen, so wie solches in diesem und in dem vorigen Artikel bestimmt ist, dem Eigner zum Vortheil gereichen.

28.

Alle übrigen, welche in Gemäßheit der beyden vorhergehenden Artikel nicht zu der Jagd befugt sind und gleichwohl einen Schein zu haben verlangen, um in einem ganzen Departement oder in einem bestimmten District zu jagen, müssen sich dazu gleichfalls mittelst einer Bittschrift an den Ober-Jägermeister wenden, worauf sodann nach Beschaffenheit der Sache verfügt werden soll.

29.

Jedem, welcher keinen Erlaubniß-Schein zur Jagd erhalten hat, ist es verboten zu jagen, oder auf irgend eine Art Wild zu tödten oder zu fangen, unter Verwirkung einer Strafe von 50 Gulden für das erste Mal und 100 Gulden für das zweyte Mal und in fernern Uebertretungsfällen bey willkürlicher Strafe; in jedem Fall sollen jedoch das Gewehr, die Hunde, das Jagd-Geräthe und das Wild confiscirt werden.

30.

Die Erlaubniß-Scheine sollen auf nicht länger als ein Jahr ertheilt werden und sollen die-

je



jenigen, welche für ein folgendes Jahr die Erlaubniß zur Jagd zu haben verlangen, verpflichtet seyn, sich vor dem 1. May an den Ober-Jägermeister schriftlich zu wenden.

31.

Derjenige, welcher von dem Erlaubniß-Schein einen andern Gebrauch macht, als darin bestimmt wird, oder wer diesen Erlaubniß-Schein einem andern überträgt, um damit zu jagen, soll des Jagd-Rechts verlustig seyn und überdem in eine Strafe von 50 Gulden fallen.

32.

Diejenigen, welche einen Erlaubniß-Schein zur Jagd bekommen haben, sollen verpflichtet seyn, zum wenigsten die Abgabe von einem Jagdhund zu bezahlen.

33.

Derjenige, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 26. und 27. den vorbemel deten Erlaubniß-Schein erhalten hat, oder nur auf seinem eignen Grunde jätzt, soll befugt seyn, einen Jäger anzusetzen; jedoch soll er verpflichtet seyn, den Ober-Jägermeister hievon schriftlich zu benachrichtigen und in dieser Hinsicht alle in den Artikeln 14. und 15. gemachten Bestimmungen zu befolgen.

34.

Derjenige, welcher einen Jäger für sich jagen läßt, soll gehalten seyn, demselben den Erlaubniß-Schein zu geben, um solche dem Jagd-Aufsicher vorzeigen zu können, bey Strafe von 25 Gulden, und sollen die Herrschaften für ihre Jäger verantwortlich seyn.

35.

Die Söhne derjenigen, welcher einen Erlaubniß-Schein zur Jagd erhalten haben, sollen, wann sie bey ihren Eltern wohnen, ermächtigt seyn, mit denselben oder mit dem Jäger auf die Jagd zu gehen. Auf gleiche Weise soll es erlaubt seyn, seine Tisch- und Logir-Gäste mit auf die Jagd zu nehmen, wenn sie das Recht haben Schieß-Gewehr tragen zu dürfen.

36.

Niemand, wenn er gleich irgend einen Erlaubniß-Schein zur Jagd bekommen hat, darf in geschlossener oder verbotener Zeit, oder vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang, oder auf Sonntagen, es sey in öffentlichen Jagden oder auf gepächeten oder eigenthümlichen Gründen auf irgend eine Art jagen oder jagen lassen, und zwar bey Strafe von 50 Gulden und überdem von 20 Gulden für jedes Stück gefangenes oder getödtetes Wild und Confiscation des Jagd-Gewährs, Hunde und des erwähnten Wildprets. Die Herrschaften sollen für ihre Jäger verantwortlich seyn.

37.

Die Jagd auf Wasser-Schnepfen und kurze Enten ist jedoch, was die verbotene Zeit betrifft, hievon ausgenommen; aber Niemanden steht es frey, die vorbemeldete Jagd auszuüben, ohne dazu zuvor einen Erlaubniß-Schein von dem Ober-Jägermeister erbeten und bekommen zu haben, oder unter dem Vorwande, um auf Wasser-Schnepfen oder Enten zu jagen, auf irgend ein andres Stück Wild zu jagen, oder jagen zu lassen, bey Strafe von 50 Gulden und bey Verlust des Jagd-Rechts auf 5 Jahre.

38.

Auch ist es nicht erlaubt, auf irgend eine Art zu jagen, oder jagen zu lassen, wenn Schnee liegt, oder zur Zeit von Ueberschwemmungen oder sehr hohem Wasser, bey Strafe von 25 Gulden für das erste Mal und 50 Gulden für das zweyte Mal und in fernern Uebertretungs-Fällen, bey Verlust des Jagd-Rechts auf 5 Jahre. Sollte Jemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, auf dem Schnee oder zu Zeiten von Ueberschwemmungen oder bey sehr hohem Wasser jagend angetroffen werden, so soll ein solcher außer der in dem 29ten Artikel bestimmten Strafe, eine Summe von 50 Gulden erlegen für das erste Mal, von 100 Gulden für das zweyte Mal und bey fernern Uebertretungen willkürlich gestraft werden. Das Gewehr und die Hunde werden überdem confiscirt.

39.

Es wird hiedurch auch verboten, zur Zeit der geschlossenen Jagd, oder wenn Schnee liegt, oder zur Zeit von Ueberschwemmungen oder sehr hohem Wasser, lange Hunde oder Dracken ungelopelt

pelt



helt laufen zu lassen, bey Strafe von 25 Gulden. Es ist jedoch erlaubt, mit einem stehenden Hund zu spazieren, oder denselben, nachdem man von dem Jagd-Officier des Districts Erlaubniß erhalten hat, dazu auf Paar-Hüner zu dressiren, jedoch muß derjenige, welcher dieses thun will, sich hüten, die brütenden Hühner nicht zu stören, und darf kein Schieß-Gewehr bey sich tragen.

40.

Es soll Niemanden, welcher kein Recht zur Jagd hat, freystehen, einen Hund los in das Feld laufen zu lassen, bey Strafe von 6 Gulden und Confiscation des Hundes. Eben so wenig dürfen diejenigen, welche Recht zur Jagd haben, solches außer der Jagd-Zeit thun, unter Verwirkung gleicher Strafe.

41.

Es ist auch nicht erlaubt, zu gleicher Zeit mit der langen und kurzen Jagd zu jagen, sondern sie sollen zum wenigsten 300 Rheinländische Ruthen von einander entfernt bleiben, bey Strafe von 25 Gulden.

42.

Jemand, der mit der langen Jagd jät, darf kein Schieß-Gewehr bey sich führen, bey Strafe von 25 Gulden und Confiscation des Gewehrs.

43.

Alle Klop-Jagden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ober-Jägermeisters, sind verboten, bey Strafe von 50 Gulden und Confiscation des Jagd-Geräthes, der Hunde und des gefangenen Wildprets.

44.

Einem Jeden ohne Unterschied, er mag zur Jagd berechtigt seyn oder nicht, wird verboten, auf irgend einigen Länden, Feldern, Gärten, Gebüsch, oder wo es auch seyn mag, irgend einige Stricke, wovon sie auch gemacht seyn mögen, Schläge oder Fallen zu stellen, um damit irgend einiges Wild zu fangen, bey Strafe von 25 Gulden für jeden Strick, Schlag oder Falle, welche auf solche Art gefunden wird. Die Bewohner der Länd, Gärten oder Höfe, sie mögen Eigener seyn oder nicht, sind verpflichtet, diejenigen anzuzeigen, welche diese Stricke, Schläge oder Fallen gestellt haben, oder sich eiblich oder feyerlich zu erklären, daß sie davon keine Wissenschaft haben; wenn sie dieses ablehnen, sind sie verpflichtet, die vorerwähnte Strafe zu bezahlen. Die Herrschaften sind für ihr Gesinde, und die Eltern für ihre minderjährigen und bey ihnen einwohnenden Kinder verantwortlich, und soll die Strafe von ihnen beygetrieben werden.

Nichts desto weniger soll es erlaubt seyn, auf seinem eigenthümlichen oder gepachteten Grund, Stricke, Schläge oder Fallen für Füchse oder dergleichen schädliche Thiere zu stellen, wenn man dazu vorher von dem Jagd-Officier des Districts schriftliche Erlaubniß erhalten hat.

45.

Niemand, wer es auch sey, darf sich, ohne schriftliche Erlaubniß des Ober-Jägermeisters mit irgend einem Wachtelneze, Kiraffen, Schildern, oder irgend einigen Zug-Instrumenten, weder in der geschlossenen noch erlaubten Zeit, ins Feld begeben, bey Strafe der Confiscation dieser Neze und Instrumente und einer Summe von 50 Gulden. Diejenigen, welche man beständig findet, um diese Neze und verbotene Geräthe und Instrumente zu gebrauchen, um damit irgend einiges Wildprett oder wilde Vögel zu fangen, sollen, wenn sie zur Jagd qualificirt sind, außer der Confiscation der Neze des gefangenen Wildprets und der Geräthe, eine Strafe von 100 Gulden erlegen und auf immer des Rechts, einen Erlaubniß-Schein zum Jagen zu bekommen, verlustig seyn; diejenigen, welche zur Jagd unqualificirt sind, sollen, wenn sie mit den vorerwähnten Instrumenten angetroffen werden, außer der Confiscation der Nezen und des gefangenen Wildprets für das erste Mahl eine Strafe von 150 Gulden, für das 2te Mahl 200 Gulden bezahlen und bey ferner Uebertretung willkürlich gestraft werden.

46.

Niemand, als nur wer zur Jagd berechtigt ist und nur während der erlaubten Zeit, darf an

Kra:

Krämer, Pastetenbäcker, Verkäufer oder andern Personen, welche sich mit Kaufen und Verkaufen von Wild ernähren, irgend einiges Wildpret, als: Hasen, Vork- oder Feldhüner, Holzschneepfen, Holz-Tauben verkaufen, herumtragen, oder zu Markt bringen, bey Strafe von 7 Gulden für jedes Stück und Confiscation des Wildprets, welches durch einen Nicht-Berechtigten auf solche Art feilgeboten, ausgeboten oder verkauft ist. Die vorerwähnte Personen, welche sich mit dem Kauf und Verkauf des Wildprets abgeben, dürfen von keinen unbekanntem unberechtigten Personen irgend etwas kaufen, bey Strafe von 7 Gulden für dasselbe. Die Aukäufer und Wildverkäufer müssen zur Ausübung dieses Nahrungs-Zweiges schriftlich bey dem Ober-Jägermeister die Erlaubniß nachsuchen. Auch darf kein Wild auf irgend eine Weise verfahren werden, ohne daß auf der Adresse deutlich erhellet, von wem? wann? und von welchem Ort es versendet ist, unter Verwirkung der Confiscation des Wildprets, und unter einer Strafe für die Schiffs-Prachtfahrer und Fuhrleute, wie auch Boten, welche es verfahren haben, von 10 Gulden zum ersten Mal und von 20 Gulden zum zweyten Mal. Die Meister sollen für ihre Knechte verantwortlich seyn.

47.

Nicht Toge nach der geschlossenen Jagd soll kein Wild, wie es auch Namen haben mag, mit irgend einigen Schützen, Wagen, Karren oder Boten, im Innern des Reichs verfahren oder transportirt werden, sondern wenn dawider gehandelt wird, soll es zum Vortheil desjenigen, welcher diese Contraction angegeben hat, confiscirt werden, und die Schiffer, Prachtfahrer oder Fuhrleute, wie auch die Boten welche dasselbe zum Verfahren möchten angenommen, oder schon wirklich verfahren haben, sollen eine Strafe von 25 Gulden erlegen, für jedes Stück Wild welches von ihnen zum Verfahren angenommen oder schon wirklich von ihnen weiter verfahren worden; zum zweytenmal sollen sie 50 Gulden Strafe erlegen, und werden sie noch weiter angeklagt, so sollen sie ihres Dienstes verlustig erklärt werden. Die Meister und Schiffer sind für ihre Knechte verantwortlich.

48.

Niemand, der nicht zur Jagd qualificirt ist, obgleich er das Recht hat mit Gewehr zu schießen, darf nicht anders als auf seinen eigenen oder geheurten Grund auf wilde Schwäne, Gänse, Trapp-Gänse, Enten, Reiher, Kraniche, Wasserschneepfen, Kiebitze, Brachvögel oder auf andere dergleichen wilde Vögel schießen, bey Strafe von 25 Gulden zum erstenmal, von 50 Gulden zum zweytenmal, und bey willkürlicher Strafe und Verlust seines Rechts wenn er noch ferner angeklagt wird.

49.

Derjenige, welcher auf die vorbenannten Vögel schießen zu dürfen verlangt, ist verpflichtet, nachdem er das Recht um mit Gewehr schießen zu dürfen erhalten hat, sich auf die in dem Artikel 8 vorgeschriebene Art an den Ober-Jägermeister zu wenden, und einen Erlaubnißschein dazu nachzusuchen; ein solcher Schein soll aber nicht anders als auf einem bestimmten District in einem der Departements und für eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

50.

Wer einen solchen Schein erhalten hat, darf davon keinen andern Gebrauch machen, oder auf laufendes oder auf anderes fliegendes Wild schießen oder jagen, bey Strafe der Confiscation seines Jagd-Geräthes, des Hundes und des Erlaubnißscheins; überdem muß er eine Geldstrafe von 50 Gulden bezahlen.

51.

Niemand darf, es sey in oder außer der Jagd-Zeit, junge Hasen, junge Vork- oder Vorkhüner, oder Fasanen fangen oder sammeln, auch keine Nester von Vorkhüner, Fasanen oder Feldhüner führen, bey Strafe von 30 Gulden jedesmal, und bey Verlust des Jagd-Rechts, insofern es von Jemand geschieht welcher zur Jagd berechtigt war.

52.

Alle Hausleute, Bleicher und andere außer beschlossenen Städten wohnende Personen welche Hunde halten wollen, dürfen selbige nicht los laufen lassen.

53.

Niemand, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, darf Hunde loß mit sich ins Feld nehmen, bey Strafe von 3 Gulden für jeden Hund.

54.



54. Schaaffhirte müssen darauf achten, daß die Hunde welche sie mit sich ins Feld nehmen nicht hinter das Wild laufen, bey Strafe von 3 Gulden, und wenn man findet daß sie einiges Wild haben fangen lassen, so sollen sie jedesmal eine Strafe von 25 Gulden erlegen. Die Hunde welche sie bey sich haben müssen zuvor dem Jagd-Officier des Districts vorgezeigt und von demselben für gut erklärt werden.

55. Jeder hat das Recht auf seinem eigenen Grund Kiebitz- oder sonstige Eyer zu suchen und zu sammeln, jedoch nicht nach dem 1sten May, bey Strafe von 3 Gulden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Kiebitz- oder dergleichen Eyer verkauft oder zu Markt gebracht werden, bey Strafe der Confiscation der Eyer, und 14 Gulden auf Seiten desjenigen, welcher dieselben zum Kauf ausgeboten hat, es wäre denn daß er hierzu ausdrückliche Erlaubniß von dem Ober-Jägermeister erhalten hätte.

56. Es soll Niemanden frey stehen, ohne Genehmigung des Eigners oder Pächters in Rücksicht der eigenthümlichen Lande, oder des Oberjägermeisters in Rücksicht der Wildnisse, Kiebitz- oder sonstige dergleichen Eyer zu suchen und zu sammeln, bey Strafe der Confiscation der Eyer, und einer Geldstrafe von 3 Gulden.

57. Jeder Eigner oder Heuermann ist berechtigt, Sperlinge, Lerchen oder andere dergleichen Jungvögel auf seinem eigenen Grunde zu fangen, oder andern dazu die Erlaubniß zu ertheilen. Wer, ohne Erlaubniß von dem Eigner empfangen zu haben, Sperlings- oder andere dergleichen Neße auf eines andern Grund angelegt hat, um damit die vorerwähnten Vögel zu fangen, soll außer der Confiscation der Neße und Instrumente eine Strafe von 25 Gulden erlegen.

58. Niemand als der Heuermann oder Pächter darf auf den herrschaftlichen Dünen oder andern Wildnissen Sperlinge oder andere dergleichen Vögel mit Neßen fangen, ohne mit einer schriftlichen Erlaubniß von dem Ober-Jägermeister versehen zu seyn, bey Strafe der Confiscation der Neße und fernerer Geräthe, und einer Summe von 25 Gulden.

59. Jeder, welcher jetzt das Recht ausübt, außer dem Umkreise der geschlossenen Städte, Tauben-Häuser, Sprengel oder Kästen zu halten, soll dazu auch in Zukunft Freyheit behalten, wenn er vor dem 1sten September 1807 die Bestätigung dieses Rechts bey dem Ober-Jägermeister nachgesucht hat, jedoch müssen diejenigen, welche in Zukunft Taubenhäuser, Sprengel oder auf Pfählen stehende Tauben-Kästen auf ihren Ländereyen, Landgütern oder sonstige auf dem Lande belegene Lustörter setzen wollen, zum wenigsten 15 Morgen cultivirtes Land eigenthümlich besitzen und sind verpflichtet, sich zur Erlangung der Erlaubniß an den Ober-Jägermeister zu wenden, und wenn sie solche erhalten haben, dem Jagd-Officier des Districts, worin ihre Güter liegen, davon Nachricht zu geben, bey Strafe, daß sonst solche Taubenhäuser, Sprengel oder Tauben-Kästen auf Kosten derjenigen, welche selbige ohne Erlaubniß hingestellt, oder ohne Bestätigung von dem Ober-Jägermeister behalten haben, niedergewissen worden. Ueberdem sollen sie in eine Strafe von 50 Gulden verfallen. Hievon sind jedoch die Taubenhäuser für 10 Tauben ausgenommen, als welche jeder freyhalten darf.

60. Niemand darf Tauben schießen, beschädigen oder fangen mit Instrumenten, wie sie auch Namen haben mögen, oder Schläge, Stricke, Knippen, oder Sträucher um Tauben zu fangen auf dem platten Lande ausstellen, bey Strafe der Confiscation derselben und einer Geld-Summe von 30 Gulden.

61. Alle diejenigen, die jetzt irgend eine Octroy oder Privilegium haben, um Entenfänge zu halten, oder diejenigen, welche dieses Recht während den letzten 12 Jahren ausgeübt haben, sollen dieses Recht behalten und ferner ausüben dürfen, jedoch müssen solche, welche selbiges auch in der Folge genießen wollen, sich innerhalb 3 Monaten nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich an den Ober-Jägermeister wenden und eine Abschrift ihrer erhaltenen Octroy oder Privilegii ein-



einreichen, oder sonstige Beweise beybringen, woraus erhellet, daß sie dieses Recht während der letzten 12 Jahren ausgeübt haben und sodann die Eintragung dieses Rechts nachsuchen, bey Strafe von 100 Gulden für das erste Jahr für diejenigen, welche hierin nachlässig sind und nichts desto weniger ihr Recht ausgeübt haben, oder zu ihrem Vortheil durch andere haben ausüben lassen. Bey fernerer Nachlässigkeit sollen sie ihres erhaltenen Rechts verlustig seyn.

62.

Jeder, welcher in der Folge einen Entenfang anlegen will, ist verpflichtet, dazu mittelst einer Witschrift bey Uns Erlaubniß nachzusuchen. Diejenigen, welche ohne Erlaubniß bekommen zu haben, einen Entenfang angelegt haben, oder durch andere auf ihren Namen oder zu ihrem Vortheil haben anlegen lassen, sollen in eine Strafe von 300 Gulden fallen, außer der Confiscation aller Netze und anderer mit dem Fange in Verbindung stehender und dazu gehörigen Instrumente und Vögel.

63.

Niemand, wer es auch sey, darf bey erlaubten Entenfängen in einem Abstand von 200 Rheinländischen Ruthen von der Mitte der Hütte an gerechnet, auf irgend eine Art mit Gewehr schießen, bey Strafe von 50 Gulden für jedes Mal, außer der Confiscation des Gewehrs. Die Eigener der Hütten haben die Erlaubniß, ihre Hütten auf diese Entfernung abzubaken.

Die Eigener der Hütten, welche durch die Jagd-Officiere ihres Districts beeidigt sind, sollen in dieser Hinsicht ebenso wohl wie die beeidigten Aufseher der Jagd, auf den von ihnen abgefatteten Bericht, Glauben verdienen.

64.

Niemand darf das Wasser der vorerwähnten Entenfängen vergiften, bey Strafe von 300 Gulden, oder dasselbe auf irgend eine Art beunruhigen, Hindernisse verursachen, oder berauben, oder die mit einem Merkzeichen versehene Enten wegfangen und an sich halten, oder andere Kunstgriffe gebrauchen, um selbige zu beschädigen oder zu verderben, oder auch innerhalb der durch die lange Leine oder Schlagnetz bemerkten Entfernung zu legen, bey Strafe von 80 Gulden und willkürlicher Strafe nach Beschaffenheit der Sache, unter der Verpflichtung, den Eigener zu entschädigen. Auch sollen die Schuitenföhre auf ihrer Schuite oder sonst kein Geräusch machen, um die Vögel aus den Entenfängen und aus dem Umkreise nicht wegzujagen, bey Strafe von 14 Gulden für jedes Mal.

65.

Die Eigener der Entenfänge sind verpflichtet, ihre Enten in der Sae- und Mähe-Zeit einzuschließen, oder in den Stall zu treiben, nemlich von der Mitte des März bis den 1ten May und von der Mitte July bis den 1sten September, bey Strafe von 5 Gulden für jede Ente, von der man findet, daß sie nicht eingeschlossen gewesen ist, außer der Confiscation der Ente.

66.

Jedermann steht es frey, mit der langen Leine mit Schlag- oder Schlepnetzen, jedoch unter Beobachtung der in dem 63ten Artikel gemachten Bestimmung, wilde Enten, Gänse, Emsenten, Rikenten, Wasserschnepfen u. dgl. zu jagen, unter dem Beding, daß er dazu vorher von dem Ober-Jägermeister die Erlaubniß erhalten hat, als weshalb sich jeder an denselben gehörig wenden muß. Wer ohne die gehörige Erlaubniß den vorbeschriebenen Fang ausübt, soll eine Strafe von 25 Gulden erlegen.

67.

Derjenige, welcher auf unverheuertem oder unverpachteten Domainen-Gütern mit den vorbeschriebenen Netzen die vorerwähnten Vögel zu fangen verlangt, muß sich zuvor deshalb an den Ober-Jägermeister wenden und um Erlaubniß dazu nachsuchen, bey Strafe von 50 Gulden, außer der Confiscation der Netze für denjenigen, welches dieses unterläßt.

68.

Jeder welcher die Erlaubniß hat mit Gewehr schießen zu dürfen, darf auf seinen eigenen oder durch ihn geheuertem, oder auf seines Herrn Grund, solche Vögel, welche nicht zum Wildpret gehören oder durch diese Verordnung nicht ausgenommen sind, schießen, jedoch nicht anders als nach Sonnen-Aufgang und vor Sonnen-Untergang, bey Strafe von 3 Gulden für jedesmal.

69.



69. Jeder welcher den Wachtelfang ausüben will, es sey auf seinem eigenen abgepfählten oder auf eines andern Grund, muß sich dazu einen Erlaubnißschein von dem Ober-Jägermeister erbitten, bey Strafe von 12 Gulden für denjenigen, welcher ohne diesen Erlaubnißschein den Wachtelfang ausgeübt hat.

70. Denjenigen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, steht es nicht frey, irgend einiges Jagd- oder Schießgewehr oder Hunde mit sich ins Feld zu nehmen, bey Strafe von 25 Gulden für jedesmal, auch ist es ihnen nicht erlaubt Feldhüner oder anderes Wild zu fangen, bey Strafe von 25 Gulden für jedes Stück Wild welches sie gefangen haben.

71. Jeder welcher mit Falken, Habichten und dergleichen Vögeln jagen will, muß sich deshalb an den Ober-Jägermeister wenden, und den erforderlichen Erlaubnißschein dazu nachsuchen.

72. Diejenigen welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, dürfen davon während der erlaubten Jagdzeit Gebrauch machen, jedoch ist es ihnen nicht erlaubt, auf eines andern abgepfählten Grund zu jagen, oder ihre Falken oder andere Vögel darauf fliegen oder irgend einiges Wildpret fangen zu lassen, bey Strafe von 25 Gulden, und Niemanden ist es erlaubt, irgend einiges durch einen Falken, Habicht oder andern Vogel gejagtes Wild zu fangen oder zu schießen, bey Strafe von 14 Gulden.

73. Niemand soll irgend einen Falken, Habicht oder dergleichen Vogel, welcher mit einem kenntlichen Zeichen von einem andern versehen und seinem Herrn entfliegen ist, zurückhalten, verstecken oder verstümmeln, bey Strafe des doppelten Erfasses, und überdem bey Strafe einer Geldsumme von 25 Gulden.

74. Diejenigen welche Erlaubniß zur Falken-Jagd bekommen haben, dürfen keine Tauben, Hühner oder sonstiges zahmes Geflügel jagen oder fangen, bey Strafe von 25 Gulden und Confiscation des Vogels womit gejagt worden.

75. Wenn ein entflogener Falke, Habicht oder dergleichen, ohne Zuthun des Eigners unter Tauben, Hühnern oder sonstigem zahmen Geflügel, welches einem andern zugehört, Schaden anrichtet, soll dieser Schaden durch den Eigenthümer des Falken, Habichts oder dergleichen, durch den doppelten Werth ersetzt werden.

76. Wenn ein Jagdberechtigter mit Hunden und Schießgewehr nach dem District geht worin er jagen darf, oder von da zurückkehrt, so muß er so viel möglich die öffentliche Heerstraße halten, wenn er aber eines andern Districts oder Land passiren muß, um in seine Jagd zu kommen, soll ihm solches erlaubt seyn, jedoch unter der Bestimmung, daß er seine Windhunde und Brakket gehörig an einander gekoppelt an einem Seil oder Lau festhalten, die Spion-Hunde aber bey sich behalten muß.

77. Wenn einige Hunde einen Hasen treiben oder verfolgen und in eines andern für sich reservirten Jagd kommen, so soll der Jäger die Hunde so geschwind als möglich koppeln, und er ist verpflichtet, sein Gewehr eher abzulegen, als er in eine fremde Jagd kömmt.

78. In der öffentlichen Jagd ist es Niemanden erlaubt, einen Hasen vor eines andern Hund oder Hunde welche denselben verfolgen, zu schießen.

79. Die Schwänen-Jagd besteht in dem Recht, alle mit keinem Merkzeichen versehene Schwäne, so wie auch diejenigen, welche mit dem Merkzeichen des Eigners der Schwaan-Jagd nicht versehen sind, auffangen und verkaufen zu dürfen.

80. Ein jeder welcher die Schwänen-Jagd ausüben will, muß sich vor dem 1sten Julii an den Ober-

Ober-Jägermeister adressiren, und dazu einen Erlaubnißschein sich erbitten. Dieses Gesuch muß alle 3 Jahre erneuert werden.

81.

Jeder welcher die Schwan-Jagd ausübt, ohne dazu den obgedachten Erlaubnißschein zu haben, soll für das erstemal 100 Gulden, für das zweytemal 200 Gulden Strafe erlegen, und bey fernern Uebertretungen des Gesetzes willkürlich gestraft werden. In jedem Fall werden die gefangenen Schwäne confiscirt.

82.

Jeder welcher den gedachten Erlaubnißschein erhalten hat, muß dem Jagd-Officier des Districts worunter er ressortirt das Zeichen angeben womit die ihm zugehörigen Schwäne markirt sind, sonst werden sie für ungemerkte gehalten.

83.

Niemand darf vor den 1sten October jeden Jahres auf junge Schwäne jagen oder jagen lassen, oder sie fangen oder fangen lassen, bey Strafe von 100 Gulden zum ersten Mal, von 200 Gulden zum zweyten Mal, und bey willkürlicher Strafe in fernern Uebertretungs-Fällen. In jedem Fall werden die gefangenen Schwäne confiscirt.

84.

Es ist verboten, früher als eine Stunde nach Sonnen-Aufgang, und später als eine Stunde nach Sonnen-Untergang auf Schwäne zu jagen, bey Strafe von 100 Gulden.

85.

Wenn Jemandes gemerkte Schwäne in eines andern Jagd gefunden werden, soll es dem Eigenthümer frey stehen, sie daraus weg zu holen, unter dem Beding, daß er denjenigen, in dessen Jagd sie sich befinden, vorher davon benachrichtiget.

86.

Niemand darf die flüchtigen und gemerkten Schwäne eines andern mit Gewalt nehmen oder aufhalten, ohne Consens desjenigen, welchen die vorbemeldeten Schwäne eigenthümlich gehören, bey Strafe von 100 Gulden.

87.

Wer eines andern Schwaan merklos macht, soll zum ersten Mal eine Strafe von 150 Gulden, zum zweyten Mal von 300 Gulden bezahlen, und bey fernern Uebertretungen willkürlich gestraft werden.

88.

Jeder, der eines andern junge oder alte gemerkte Schwäne schießt, fängt oder todtschlägt, soll für jeden Schwaan eine Strafe von 100 Gulden erlegen.

89.

Wer einem andern ein Schwaanen-Ey entwendet, soll für jedes Ey 50 Gulden Strafe geben.

90.

Wer eines andern Schwänen die Federn ausrupft oder die Schwaanen-Jagd jägt, damit sie die Federn fallen lassen, soll 25 Gulden Strafe geben.

91.

Niemand darf des Morgens vor 4 Uhr und des Abends nach 8 Uhr Schwaan-Federn suchen, bey Strafe von 25 Gulden.

92.

Wenn gemerkte Schwäne auf eines andern Land sitzen zu brüten, steht es niemanden frey, selbst dem Eigenthümer des Grundes nicht, sie zu verjagen, oder zu beunruhigen, bey Strafe von 25 Gulden, jedoch kann der Eigner des Landes, von dem Eigenthümer der Schwäne, für jedes Koppel Schwäne, welches auf seinem Grunde brütet, 3 Gulden fordern.

93.

Jeder, der das Recht hat, Schwäne zu halten, und dasselbe wirklich ausübt, oder in Zukunft ausüben will, ist schuldig, sich vor den 1sten October dieses Jahres an den Ober-Jägermeister zu wenden, und Bestätigung seines Rechts, oder Erlaubniß, Schwäne halten zu dürfen, nachzusuchen; die Verwaltungs-Beörden der Gemeinden sind hievon ausgenommen, jedoch müssen sie ihre Schwäne mit einem kenntlichen Zeichen versehen.

94. Wer es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit das erwähnte Gesuch einzureichen, soll seines Rechts verlustig seyn, und keine Schwäne halten dürfen, ehe er dazu aufs neue von dem Ober-Jägermeister Erlaubniß erhalten hat, bey Strafe von 12 Gulden für jeden Schwaan.

95. Jeder, der das Recht bekommen hat, mit Gewehr schießen zu dürfen, darf auf seinem eigenem oder gehauerten Grund, Wölfe, Füchse, Dachse, Otter, Marder, Wiesel, wilde Katzen, Kaninchen, Adler, Falken, Geyer, Sperber und dergleichen schädliche Thiere und Vögel schießen und tödten.

96. Es ist nicht erlaubt, eine gemeinschaftliche Wolfs- oder Fuchs-Jagd zu halten, ohne dazu die besondere Erlaubniß von dem Ober-Jägermeister erhalten zu haben.

97. Alle die zur Jagd berechtigt sind, haben das Recht alle die in dem 95ten Artikel benannten Thiere und Vögel zu schießen, zu fangen und zu tödten, während der Jagd-Zeit; will man aber in der geschlossenen Jagd-Zeit darauf jagen, so muß man dazu die Erlaubniß bey dem Ober-Jägermeister nachsuchen. Jeder, der ohne diese Erlaubniß in der geschlossenen Jagd-Zeit auf die vorbenannten schädlichen Thiere und Vögel gejagt hat, oder hat jagen lassen, soll eine Strafe von 25 Gulden bezahlen.

98. Demjenigen, welcher irgend einige von den vorbenannten schädlichen Thiere oder Vögeln getödtet oder gefangen hat, soll zur Belohnung erhalten, als:

| | | |
|--|----|--------|
| für einen alten Wolf | 25 | Gulden |
| für eine Wölfin | 30 | " |
| für einen jungen Wolf | 15 | " |
| für eine Fuchsin | 3 | " |
| für einen Fuchs | 2 | " |
| für einen jungen Fuchs | 1 | " |
| für einen jungen Fuchs, der noch blind ist | 1 | " |
| für einen Dachs | 2 | " |
| für einen Geyer oder Falken | — | 2 |
| für eine Otter | 3 | " |
| für ein Wiesel oder Marder | — | 6 |
| für einen Adler | 1 | " |
| für eine wilde Katze | 1 | " |

99. Diejenigen, welche diese vorbenannte Belohnung genießen wollen, sollen verpflichtet seyn, das von ihnen getödtete Thier oder Vogel, dem Jagd-Officier des Districts zu zeigen, welcher, nachdem er ein kenntliches Merkzeichen daran gemacht hat, die Belohnung verabreicht.

100. Ein jeder, welcher ein in dem 95ten Artikel erwähntes Thier oder Vogel, es sey tod oder lebendig, aus dem Auslande in das Reich eingeführt hat, oder hat einführen lassen, in der Absicht, um die erwähnte Prämie zu erlangen, soll den zehnfachen Betrag der Belohnung, welche er empfangen haben würde, als Strafe erlegen, und überdenn, nach Beschaffenheit, der Umstände, willkürlich gestraft werden.

101. Die Eltern sollen für ihre minderjährige und bey ihnen einwohnende Kinder, und die Meister für ihre Dienstboten, und ein jeder für seine Tisch- und Logie-Gäste für alle Geldstrafen, welche vermöge dieser Verordnung auf irgend eine Weise verwirkt werden, verantwortlich seyn und sollen solche von ihnen beygetrieben werden; jedoch müssen diejenigen, welche sich eine willkürliche Strafe zugezogen haben, solche selbst in Person leiden.

102. Die Jagd soll jährlich mit dem 1sten September gedöfnet und mit dem 31sten December geschlossen werden, es wäre denn, daß Wir eine andere Zeit für die Eröffnung und Schließung dieser Jagd bestimmen möchten.



103.
Die öffentlichen Ankläger sind verpflichtet, die erhaltene Urtheilssprüche 8 Tage nach ihrer Bekanntmachung zur Ausführung zu bringen. Sie dürfen in keinem Fall über Geldstrafen sich vergleichen, ohne besondere und schriftliche Erlaubniß von Seiten des Ober-Jägermeisters.

104.
Diejenigen, welche die Strafen, wozu sie condemnirt sind, 8 Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils nicht bezahlt oder im Fall der Appellation nicht consignirt haben, sollen auf ihre Kosten in Civil-Arrest gesetzt werden.

105.
Diejenigen, welche nach 14tägigem Arrest versäumt haben, die obbenannten Strafen zu bezahlen oder zu consigniren, oder welche die Arrest-Kosten nicht bezahlen, sollen in ein Zuchthaus gebracht werden. Ihre Verhaftung soll nicht länger als 14 Tage und nicht länger als 3 Monate währen.

106.
Der Justiz- und Policey-Minister und der Ober-Jägermeister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Wir befehlen, daß diese Verordnung nach ihrer Befestigung und Registrirung in den Staats-Archiven an die Höfe, Gerichte und Departemental-Verwaltungs-Behörden gesendet werden soll, um den Inhalt derselben bekannt zu machen, dieselbe zu beobachten und für die Befolgung derselben zu sorgen.

Gegeben zu Voorborg, den 8. May 1807, im 2ten Jahre Unserer Regierung.

(gez.)

Ludewig.

(unterstund)

Von wegen des Königs

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, beauftragt mit den Geschäften des Policey- und Justiz-Ministerii.

Der Minister Staats-Secretair.

(gez.)

M. van der Gies.

W. F. Koell.

No. 3.

Wir Ludewig Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Königreichs König von Holland, haben verordnet und verordnen:

Den nachstehenden Tarif auf die Jagd in dem Königreich Holland, welcher die Anweisung enthält, was jährlich für das Jagd-Recht, so wie dasselbe durch das Gesetz vom 17. April 1807 festgesetzt, und durch das Reglement vom 8ten des folgenden Monats May näher beschrieben worden, bezahlt werden muß.

| | | | | |
|--|----|--------|---|-------|
| Für die Erlaubniß Gewehr zu tragen, für jeden ohne Unterschied | 3 | Gulden | — | Schr. |
| Einzeichnung für den Eigner der sein Land abpfählt und sich seine Jagd reservirt | 5 | — | — | — |
| Einzeichnung für den Heuermann einer fremden Jagd, die auf gleiche Art abgepfählt wird | 10 | — | — | — |
| Für jeden Hund, er sey Spion oder Brakke, für einen Qualificirten | 2 | — | — | — |
| Für einen langen Hund für denselben | 3 | — | — | — |
| Für einen Erlaubnißschein für den Jäger eines Qualificirten | 10 | — | — | — |
| Erlaubnißschein für einen Qualificirten, um alle Arten der Jagd mit stehenden Hunden, Brakken und Windhunden zu gleicher Zeit ausüben zu dürfen, in einem ganzen Departement | 30 | — | — | — |
| In einem Arrondissement | 10 | — | — | — |
| Erlaubnißschein, um mit stehenden Hunden und Brakken oder mit der langen Jagd zu jagen, für einen Qualificirten, in einem Departement | 20 | — | — | — |
| In einem Arrondissement | 7 | — | — | — |

Ers

| | | | |
|---|----------|---|----|
| Erlaubniß um Enten und Wasserschneepfen zu schießen, für einen Qualificirten | 5 Gulden | — | — |
| Erlaubniß für einen Qualificirten um die Falken-Jagd auszuüben | 15 | — | — |
| Einzeichnung eines qualificirten Heurmanns wegen des Abpflückens seiner gepachteten Jagd | 15 | — | — |
| Erlaubniß um alle Arten von Jagd mit stehenden Hunden, Bracken und Windhunden zu gleicher Zeit zu exerciren, für einen Unqualificirten, in einem ganzen Departement | 120 | — | — |
| In einem Arrondissement | 60 | — | — |
| Erlaubniß für einen Unqualificirten, um mit stehenden Hunden und Bracken oder mit der langen Jagd jagen zu dürfen, in einem Departem. | 80 | — | — |
| In einem Arrondissement | 30 | — | — |
| Erlaubniß um Enten und Wasserschneepfen zu schießen, für einen Unqualificirten | 15 | — | — |
| Erlaubniß für einen Unqualificirten, um die Falken-Jagd auszuüben | 30 | — | — |
| Erlaubniß für einen Jäger eines Unqualificirten, wenn nämlich der Herr desselben Erlaubniß hat um die Jagd auszuüben | 40 | — | — |
| Für einen stehenden Hund, es sey Spion oder Bracke, für einen Unqualificirten | 4 | — | — |
| Für jeden Hund außerdem | 3 | — | — |
| Für einen langen Hund eines solchen | 5 | — | — |
| Für einen Erlaubnißschein um Wasserschneepfen zu tiraffiren wird ohne Unterschied bezahlt | 3 | — | — |
| Für die Erlaubniß um zu frettiren auf öffentlichen Gründen | 3 | — | — |
| Für die Schwänen-Jagd | 8 | — | — |
| Für das Halten einer Heerde Schwäne | 1 | — | 1 |
| Für das Halten von Entenfängen, als welche Erlaubniß nur alle 5 Jahre braucht erneuert zu werden, bey einer Größe von 300 Ruthen | 30 | — | — |
| Bey einer Größe von 200 Ruthen | 20 | — | — |
| Bey einer Größe von 100 Ruthen | 5 | — | — |
| Erlaubniß zum Wachtelfang | 2 | — | — |
| Tauben-Sprenkel, (diese Erlaubniß braucht nur alle 5 Jahre erneuert zu werden) | 5 | — | — |
| Sperrlings- oder Lerchensänge auf öffentlichen Feldern | 3 | — | — |
| Erlaubniß für die Wild-Verkäufer | 4 | — | — |
| Erlaubniß für das Halten eines Jägers für Privat-Personen in ihren abgepflühten Jagden | 1 | — | — |
| Einzeichnung der Erlaubniß Gewehr tragen zu dürfen, für Eigner, unter der Bedingung daß sie nicht außerhalb ihrer abgepflühten Jagd gehen | — | — | 12 |

Der General-Capitain der Jagd ist mit der Ausführung dieses gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Wir befehlen ferner, daß dieses gegenwärtige Decret, nach dessen Bestätigung und Registrierung in dem Archive des Staats, an die Land-Drossen des Departements, ungleich an die Höfe und Gerichte gesendet werden soll, um den Inhalt desselben bekannt zu machen, zu beobachten, und für die Befolgung desselben zu sorgen.

Gegeben, den 11. July 1807, im zweyten Jahre Unserer Regierung.

(gez.) L u d e w i g.
 (unterst.) Von wegen des Königs.
 Der Minister-Staats-Secretair
 (gez.) W. F. Koell.



Kauflustige haben sich also in besagten Terminen an Ort und Stelle einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-nicht constirende unbekannte Idealsprätendenten und Servituts-Berechtigte hiermit aufgefordert, ihre etwaige Prätensionen spätestens in dem letzten Licitations-Termin zu verlaublichen und gehörig zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und gegen den oder die neuen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Emden im Amtgerichte, den 31. May 1808. Detmerz.

5. Op Maandag den 15. August a. c., Nademiddag 2 Uir, zal te Emden an den D. Ilt ten Huise van den Uitmyn-d-r E. van Letten opentlyk worden verkogt: een Extra Staand Pendul uirwe-k, en is dagelyks voor den verkoop aldaar te bezien.

Emden, den 27. Jul'y 1808.

6. Engelke Ludew. Carbin ist willens, sein in Weener im Südende belagenes Haus mit Scheune und Garten, am Freytag den 19. August dafelbst in Vogt Duis Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

7. Des weyl. Fiart Ludwig Oltmans in Emden sämtliche Mobilien, als: Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, 1 Lit de Camp, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, etwas Silber-Geräthe, 1 silberne Taschen-Uhr, Manns-Kleider, Tischzeug, einige Schillerereyen, 1 Schreibpult und was ferner vorhanden, werden am bevorstehenden 18. August Vormittags 10 Uhr bey derselben Behausung an der Steinenstraße hieselbst öffentlich ausgemienet.

Emden, den 27. July 1808.

H. Cucken, Ausmiener.

8. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich anderweit affigirten Patenti Subhastationis mit Taxe, Verkaufs-Bedingungen und vorigem Licitations-Protocolle, welche Stücke auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wird das, dem vorherigen Landschaftlichen Administratori und jetzigen Assessor bey dem Hochöbl. Land-Drosten-Amt, Herrn Albrecht Christoph Heinrich Kettler, gehörige Landgut zu Uggant, nochmals öffentlich feilge-

(No. 33. B b b b b)

boten. Dasselbe stehet im Hypothequen-Buche unter dem Namen eines adelich freyen, vormals Terbrackischen Plazes registriret, und be-greift mit Einschluß des domini directi eines besonders erkauften Warfes zu Oster-Uggant und des vollständigen Eigenthums eines, bey der Vererbpachtung desselben zurück behalteneu Ackers, groß 1½ Fadden, nach der davon gemachten Beschreibung:

Ein großes Wohnhaus, eine Scheune mit einer Küche, einem Gemächshause, einem Backhause u., ferner eine Wohnung nebst Ställe und Scheune für einen Pächter; sodann einen Garten, an dessen Süd- und Nord-Seite sich ein, mit Eichen und Eschen bepflanzter Zingel befindet, und welcher Garten rund umher mit Eichen, Eschen, Eichen und Buchen umgeben, mit vielen Obstbäumen, einem Fischteiche, mit Alleen, Lustgebüsch u. versehen, mit dem Vorplaze auf 5 Diemathen angeschlagen wird; einen Küchen-Garten, Eett genannt, ohngefähr ein Diemath groß, rundum mit Eichen besetzt; die Weide-Gerechtigkeit für 2 Kühe auf der Dreesche; ein großes Torfmohr mit dem Leegmohr, jedoch salvo jure fisei; einen bekleideten Kirchen-Stuhl und noch einen andern in der Marienhafer Kirche; nebst Gräbern in derselben und auf dem Kirchhofe; 65 Fadden und die dazu geschlagene 1½ Fadden Ackerlandes, vermessen, exclusive einer, davon getrennt liegenden F. dde. auf 52 Diemath, 349 Ruthen in einem Striche hinter dem Garten; 50 Diemathen Kleylandes und 2 Numken; eine Erbpacht von dem Warfe nebst Hause der Eheleute Hajo Haxrichs und Eke Uffen, jährlich zu 4 Rthlr. Cour., nebst Ab- und Auffahrt in Alienations-Fällen, Jagd-Gerechtigkeit und in der Ablich die Fischereyen.

Bereidete Taxatores haben dieses Gut, beynahe in der Mitte von den 3 Städten: Emden, Norden und Aurich liegend, nach Abzug der Lasten, auf 39,383 Rthlr. 10 W. in Golde gewürdiget; es sind aber in dem vorigen Licitations-Terminen nur 15000 Rthlr. in Golde dafür geboten.

Kauflustige jedes Standes werden nun hie-mit von neuem eingeladen, am Sonnabend den 22. October, Nachmittags 2 Uhr, im Neddermannschen Wirthshause zu Marienhafe ihre Gebote zu eröffnen, und hat der alsdann Meist-

bie-

Bietende, bloß mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation, den Zuschlag zu erwarten, indem auf nachher etwa einkommende Offerten weiter nicht reflectirt werden soll.

Sign. Mürich im Amtgerichte, den 7. July 1808.

9. Vermöge zu Grectiel affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll auf Ansuchen des Herrn Landrentmeisters Wacmeister zu Mürich, mandatario et curatorio nomine der weyl. Frau Geheimen-Ober-Finanzrätin und Cammer-Präsidentin Maria Elisabeth von Colomb, gebornen Wacmeister, Erben, als:

- 1) Hetwig Adelsheid, des Herrn Geheimen- und Cammer-Gerichts-Raths von Warping zu Berlin Frau Ehegenossin;
 - 2) Herrn Georg Heinrich von Colomb, bisher Regierungsraths zu Kalisch;
 - 3) Marie Friderique, zuerst des Herrn Regierungs-Präsidenten von Denike zu Mürich, nun des Herrn Geheimen-Ober-Finanzraths Geisler zu Berlin Frau Wittwe;
 - 4) Herrn Ludwig Christoph von Colomb, Kreis- und Domainenraths zu Warschau;
 - 5) der weyl. Frau Magdalena Henrietta in der ersten Ehe des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths Geisler zu Berlin mit demselben erzeugten Sohnes, Peter Carl Diederich Geisler;
 - 6) Frau Augusta Elisabeth, Ehegenossin des Herrn Regierungsraths von Couring zu Berlin;
 - 7) Catharina Amalia, des Herrn General-Lieutenants von Blücher Frau Gemahlin zu Treptow an der Wege in Pommern, und
 - 8) Herrn Peter von Colomb, Premier-Lieutenants im Leibregiment Husaren beyrn von Blücherschen Corps,
- deren unter Hamswehrum belegene 8 und 4½ Grafen Landes, so resp. auf 565 und 535 Fl. in Geld, pr. Grass, eidlich gewürdiget worden, am 18. August und 15. Sept. nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 27. October zu Hamswehrum subhastirt und denen Meistbietenden, salva approbatione der obern vormaligen Behörden, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende, Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten, müssen sich mit ihren

Ansprüchen längstens im letzten Termine melden; widrigenfalls werden sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neuen Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden.

Pausum im Amtgerichte, den 9. Julli 1808.

10. Am 18. dieses, als am Donnerstags, wird das von Harm Christoffers herrührende, in der Untelermarsch belegene, Haus mit 3½ Diemath Land, so der Hausmann Jelle Weyer öffentlich angekauft, sodann 23 Diemath Stück-Länder, welches alles von Willem Switters heuchlich genutzet wird, des Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhaufe auf 3 Jahre, May 1809 anzutreten, öffentlich verheuert.

Am Freytag den 19. dieses, Mittags um 12 Uhr, will Willem Switters in der Untelermarsch Hausgeräth und Hausmannsgeräthe, 2 Pferde, 1 Wagen, Eyde und Pflug, auch 24½ Diemath auf dem halbstehenden Weizen, Roggen, Gersten, Haber und Bohren öffentlich verkaufen zu lassen.

Morden, den 2. August 1808.

Freitag, Interims-Ausmienen.

11. Des Hausmann Kemmer Edjards, Heuermann auf Jan Eitrs Platz bey der Serriemer Mühle, Morken, als: etwas Haus-, Acker- und Milchgeräthe, ein Kornwäher, Pferde, Wagen, Egde, Pflug, milche Käbe, Jungvieh, sodann Weizen, Roggen, Gersten, Haber, Bohnen auf dem Haln von 25 Diemath, werden auf eingekommener Commission des wöllblichen Amtgerichts am bevorstehenden 17. August, Vormittags 10 Uhr, bey seiner Verkaufung öffentlich ausgemienen.

Esen, den 3. August 1808. Sacken, Ausm.

12. J. A. Habiga auf Delfshl ist vornehmens: einen auß Weste conditionirten prächtigen Boejer, der in Zardamm vor 10 Jahren ganz neu aus einer vollen Börse mit vielem Kosten-Aufwand ist erbauet, über die Stevens 42 Fuß lang und 11 Fuß 10 Zoll über die Bargeholden weit, öffentlich verkaufen.

Ausweise eines aufgemachten Inventarii ist der Boejer mit allem, was zu einem complet ausgerüsteten Schiffe gehört, versehen. Er liegt jetzt bey der Silber-Pelde-Mühle, und wird am 19. August auf der Schule in Leer öffentlich verkauft werden. Kaufstüige wollen sich alsdann daselbst einfinden und

zur



zur Einsicht des Inventarii an den Ausmiener Schelten wenden.

13. Die Eheleute Heye Gossen Heydes und Ebbe Hermannus zu Campen wollen ihr daselbst belegenes Haus und Garten, sodann 5 $\frac{1}{2}$ Graesen Landes, am 30. August nächstkünftig, Nachmittags um 2 Uhr, im dasigen Wirthshause mit gerichtlicher Bewilligung öffentlich verkaufen lassen.

Pewsum, den 27. July 1808.

Jürgens, Interims-Ausmiener.

14. Die Erben des weyland Andreas Simens in Manschlacht, als Nyelt Andressen daselbst, sodann Claas Roelofs in Utkum, D. Visser in Westerhusen und E. W. J. Weudt in Girkwehruur, Namens ihrer Ehefrauen, wollen 6 Graesen unter Manschlacht daselbst, am 27. August öffentlich verkaufen.

15. Am Donnerstage, den 25. August, sollen auf gerichtl. Ordre des Jan Ockels auf dem Hennispolder beschriebene Güter, als Pferde, Wagen, Eiden, Pflüge, Kühe, Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Betten mit Bettgewand u. s. w., zur Befriedigung des Steinbömer und Lubinus in Norden, Wilim Hesse in Weener, Omre J. Modder in Jemgum, Sybert J. Toorn Erben auf den Polder, C. R. Marches in Emden und W. Peterfen in Weener, daselbst den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

16. Nach wider aufgehobener Inhibition sollen des Feike Gilders Grendel und Ehefrau in Hage beschriebene Güter, als: allerhand Hausgerath, Sinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Tische, Stühle, Schränke, Betten, Krämer-Geräthe, worunter eine Lönebank, ein Thranback, sodann eine Wand-Uhr und Kleidungsstücke, am Mittwoch den 24ten dieses öffentlich verkauft werden.

Beruni, den 10. August 1808.

Freitag, Ausmiener.

17. Der Vormund über weyland Jan Hayen Kinder zu Stedesdors, Mintke Kemmers Rickelofs, will mit Bewilligung des wolldbl. Amtgerichts seiner Pupillen bey Stedesdors belegene Warfflätte, mit Garten und etwas Land, zusammen ein Diemath, welche eidlich auf 280 Rthlr. 25 Sch. gewürdiget wor-

den, am bevorstehenden 25. August, des Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens, in einem Termin, mit Vorbehalt der Vormundschaftsgerichtlichen Approbation, öffentlich verkaufen lassen, und sind die davon entworfenen Conditiones bey mir gratis einzusehen.

Esens den 10. August 1808.

H. Eucken, Ausmiener.

18. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen Eddert Gecken und seine Ehefrau Jeltje Goerds, ihr in der Herrlichkeit Petkam stehendes Wohnhaus und Garten, am 18. August nächstkünftig, in der herrschaftl. Brauerey daselbst, Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen. Conditiones sind bey mir gratis einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu erhalten.

Petkam, den 8. August 1808.

D. Janssen, Ausmiener.

19. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden assigirten Substitutions-Patents, nebst beygefügter Taxe und Conditionen, so auch bey den Medilibus einzusehen und abschriftlich gefordert werden können, soll das der Geesche Luirs, des Jürgens Otten Ehefrau, zuzehende Haus und Garten, am Hokenwege sub No. 5, so von bereidigten Taxatoren auf 750 Fl. in Gold gewürdiget worden, in uno termino, den 24. October a. c., des Nachmittags 1 Uhr, im Weinhanse hieselbst öffentlich feilgeboten, und, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, der Zuschlag ertheilet werden. Zugleich werden alle Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen vor Ablauf dieses Termins bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, weil auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und insofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 6. August 1808.

Hoppe.

20. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden assigirten Substitutions-Patents, nebst beygefügter Taxe und Conditionen, welche auch bey den Medilibus einzusehen und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden können, soll

folll das dem Dircß Wilcken zustehende Haus und Land, zu 2 Eimer Saat, im Westlinter Rott No. 16, so von bezidigten Taxatoren auf 600 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, in uno termino den 24. October a. c., Nachmittags 2 Uhr, im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, ohne nachherige Gebote weiter zu achten, jedoch mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, der Zuschlag ertheilet werden. Zugleich werden alle Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen vor Ablauf obigen Termins hieselbst zu melden, weil auf erfolgten Zuschlag sie damit präcludiret, und gegen den neuen Besitzer und in so ferne sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 6. August 1808. Hoppe.

21. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der hiesige Bürger und Schiffer Jürgen Janssen sein eigenthümliches, nahe am hiesigen Eyhle, west eits der Heringsstraße, im Wester-Klust, 3ten Rott, sub No. 353¹/₂ belegenes, Haus cum annexis am 19. Septbr. a. c., Nachmittags 2 Uhr, in dem hiesigen Weinhaufe durch untergeschriebene Mediles, bey welchem auch die Conditionen einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu haben sind, freywillig öffentlich verkaufen und dem Meistbietenden den Zuschlag ertheilen lassen.

Norden, den 9. August 1808.

Conerus & Wenckebach.

22. Nach Anleitung des bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenti nebst beygefügtten, auch bey den zeitigen Medilibas, Senatoren Conerus und Wenckebach einzusehenden und gegen Bezahlung der Gebühren in Abschrift zu habenden Taxe und Conditionen sollen außer den im Wochenblatte bekannt gemachten Immobilien noch folgende beyde, ebenfalls von dem verstorbenen Kaufmann Dircß Harmens Laaks hinterlassene Grundstücke, als:

- 1) der an der sogenannten Ble.che.s-Lohne belegene, von vereideten Taxatoren auf 725 fl. ostfr. in Golbe gewürdigte Garten; und
- 2) ein in der hiesigen lutherischen Kirche befindlicher Kirchenstuhl, welcher auf 550 fl. ostfr. in Golbe taxiret worden; in den bereits bekannt gemachten, auf den

5. September, 3. October und 7. November a. c. präangirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Weinhaufe öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin salva approbatione judicii den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Etwaige unbekunte Real-Prätendenten haben sich spätestens in dem letzten Termine unter der im Inserendo vom 2. hof. bestimmten Verwarnung zu melden und ihre Gerechtfame wahrzunehmen.

Sign. Nordae in Curia, am 8. August 1808. Amtserwatter, Bürgermeister und Rath. von Glan.

23. Am Donnerstage den 18. d. sollen die conscribirte Güter des Wohlgen Laken und des Johann Janssen Rosenbahl auf dem Großen-Fehn schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Des Johann Hinrichs Wakenhuis beschriebene Mobilien und Rocken aufm Halm, des David Wilfert beschriebene Mobilien, des Georg Meuff beschriebener Rocken aufm Halm und des Peter Minor beschriebene Kuh, sämmtlich zu Plagenburg, sollen ad instantiam des Schullehrers Ostendorff dajelbst am Donnerstage den 18. dieses öffentlich verkauft werden.

Murich, den 11. August 1808. Meuter.

Verheurungen.

1. Die Hausleute Jisse Jansen et Conf. wollen den Heerd Landes in der Westermarsch, groß Hollande genannt, wobey 37¹/₂ Diemath Land am 18. August, als am Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr, im Weinhaufe zu Norden, auf 7 Jahre, May 1809 anzutreten, öffentlich verheuern lassen.

Alsdann auch der Herr Staatsrath, Freyherr von Inn- und Knypphausen-Leer, 2 Diemath Land im Hoeker, die Focke Gerdes in Heuer hat, und 4 Diemath im Hoeker, die Jan Jacobs bisher in Heuer gehabt, auf 6 Jahre, von Martini 1808 bis dahin 1814, verheuern lassen wollen.

Sodann will die Frau Inspectorin Wolfen am nemlichen Tage und Orte 7 Diemath Land im Hoeker, welche Harm Hinderks heuerlich nutzt, ebenfalls auf 6 Jahre, Martini dieses Jahrs anzutreten, vermietthen lassen.

Norden, den 26. Julii 1808.

Fridag, Interim-Ansm.

2. Der Herr Baron von Rehden-Nyrum ic., wollen den 10. August in Gede Harms Wirthshaus, ihre Wähe und Ländereyen zu Popens, so bisher von Gerb Christophers Fleßner heuerlich gebraucht worden, von primo May 1809 an, auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verheuren lassen. Conditionen sind beyhyn Auctions-Commissair Neuter einzusehen.

Murich, den 28. July 1808.

Neuter.

3. Am Donnerstage den 18. d., Nachmittags um 2 Uhr, will der hiesige Bürger Hayke J. Fischer 7 Diemath Land in Efel, so Harm Christophers in Heuer hat, im hiesigen Weinhaus auf 6 Jahre, May 1809 anzutreten, öffentlich verheuern lassen.

Auch will alsdann der Herr Prediger Laaks 4 Diemath Grünland, in Hocken belegen, ebenfalls auf sechs Jahre verpachten lassen.

Morden, den 3. August 1808.

Fridag, Interims-Ausmiener.

4. Am Freytag den 19. August will C. P. Homfeld in Ditzum, pl. m. 40 Grasfen Landes auf Jahrmaalen, May 1809 anfangend, in Ditzum bey Musterd öffentlich verheuern lassen.

Am Freytag den 26. August will der Herr Prediger Leding seinen in Midlum in Niederreiderland belegenen Platz, bey Stücken, daselbst bey Jacob Jooften auf 3 Jahre, May 1809 anfangend, öffentlich verheuern lassen.

5. Des weyl. Jan Hinrichs Tholen Wittwe will ihren Heerd mit 81½ Grasfen in der Circkwerumer Hammrich, am Mittwoch den 24sten dieses zu Hinte, im Hause der Wittwe Lormin, auf 6 Jahre, primo May 1809 anfangend, öffentlich verheuren lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen sind.

6. Der Schullehrer Scheider zu Bangstede ist vorhabens, 15 Diemathen Grünland und 1½ Tonnen Einsaats-Bauland, in Jann Arends Wirthshaus, am Sonnabend den 20sten dieses auf anderweite Jahrmaale öffentlich verheuren zu lassen.

Murich, den 11. August 1808. Neuter.

7. Der Schullehrer Bdeker ist willens, seinen Heerd zu Wybelsum mit 61½ Grasfen Bau- und Grünland; sodann 16½ Grasfen dasige Schullanden, bey Stücken, oder auch den Heerd im Ganzen, auf 3 oder 6 Jahren, primo May 1809 anfangend, am 26sten dieses zu

Wybelsum, in des Luitzen Nicolai Hanse der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verheuren zu lassen.

Hinrich Janssen und seine Kinder erster Ehe, wollen ihren Heerb in der Süderhusen Hammrich mit 98 Grasfen Bau- und Grünland, auf 3 Jahre, primo May 1809 anfangend, am 31sten dieses zu Hinte, im Hause der Wittwe Lormin der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verheuren lassen.

8. Die Landgebräucher Dirck Swart zu Westerhusen und dessen Mitbesitzer, wollen ihren in einer Behausung und 67½ Grasfen bestehenden Heerdlandes in Eilsun, entweder im Ganzen oder bey Stücken, und im letztern Fall entweder auf drey oder sechs Jahre, von May 1809 angerechnet, am 1sten September des Nachmittags in Eilsun öffentlich verpachten.

Gelder, so verlangt werden.

1. Da zur Bestreitung der Reparaturen an der Kirche und dem Thurm zu Murich und zur Abtragung sonstiger Kirchen-Schulden die Negotiation eines Capitals von 2000 Rthlr. in Courant auf den Credit der Gemeinde erforderlich ist; so können diejenigen, welche an diese Anleihe durch Vorstreckung größerer oder geringerer Summen gegen billige Zinsen Theil nehmen wollen, sich innerhalb 3 Wochen bey dem Regierungs-Canzellisten Becker hieselbst melden; wobey zur Nachricht dienet: daß auch Summen von 50 Rthlr. angenommen werden.

Murich, den 14. July 1808.

Dsfr. Consistorium.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. 1000 Reichsthaler Preuß. Courant, oder 1800 Gulden holl., sind gegen gehörige Sicherheit von Stunde an zinslich zu belegen, und kann man sich deshalb melden bey dem

Gerichtschreiber Campen zu Loga.

2. Der Syndicus de Pottere in Emden, hat als Curator 500 Reichsthaler Gold gegen Pupillar-Sicherheit zu belegen.

3. Dircke Wffers auf Mydelsun hat curatorio noie. 1000 Gulden in Gold sofort zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauchsmachen kann, wolle sich bey ihm melden.

Notificationes.

1. Wie geneegen is eene goede Rintsteen



1. **Witten te Koopen van pl. min. 5 voet 3 duim groot en 12 duim dik, als oock eenige half-sleeten Baumaterialien, Deuren, Vensters-Pannen etc., gelieve zig te melden by Diederich Sebastian Mulder.**

Bargerbur, den 27. July 1808.

2. **Wer ein Haus, worin die Schmiedearbeit bisher getrieben worden, mit einem grossen Garten auf dem Silber-Deulande im Amte Norden, nahe bey Nabbst, heuern, kaufen, oder in Erbpacht nehmen will, der kann sich bey Dade Wilken Willen, oder bey Anelies Klassen in der Westerstraße zu Norden melden.**

Norden, den 28. July 1808.

3. **Diejenigen, welche an den Nachlass des weyl. Jannes Franßen in der Dizumer-Hamrich Forderungen haben, wie auch diejenigen, welche besagter Masse etwas schuldig sind, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen ohnfehlbar bey dem Vormunde des weyl. Jannes Franßen Kinder, Berend Janssen in der Dizumer-Hamrich zu melden, um alsdann resp. Befriedigung zu erhalten und Zahlung zu leisten.**

Dizumer-Hamrich, den 19. July 1808.

Berend Janssen.

4. **Wie iets te pretendere heeft van, of schuldig is aan Aiso Bakkeling, den 28sten April dezes jaars te Groningen overleden, worden ten ernstigsten verzocht, daarvan binnen 6 weken opgaaf of betaling te doen aan deszelfs broeder.**

Groningen, den 25. July 1808.

Harm Bakkeling,

Koekebakker voor de H=erepoort.

5. **Eine, in der Herrschaft Zever stehende, besonders gute Pehl- und resp. Mehlmühle nebst Wohnhause, Scheunen und Garten habe ich in Commission auf mehrere Jahre zu verheuern, und kann solche nebst Zubehörungen schon auf Michaelis d. J., oder May k. J. angetreten werden.**

Zever.

Bleeker, Registrator.

6. **Der Schustermeister Ludwig D. von Ewegen ist willens, sein Haus in der Westerstraße, Wester Klust, 8te Stott, Nro. 464. aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden und Handlung schließen, auf May 1809 anzutreten.**

7. **Es ist am 14. July zwischen Emden und Norden ein Uebervoch von gelblich grauen**

Düffel verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, selbigen gegen eine angemessene Erkenntlichkeit im Hause des Freyherrn von Knyphausen zu Norden sobald als möglich abgeben zu lassen.

8. **Ein compleet, nieuw gebouwd, Woonhuis met G-never-Stookery, Moutery en Packhuis, benevens alle deszelfs Toebehooren en Gereedschappen, staande in de Kraanstraat tot Emden, is uit de hand te koop of te huur, om ter stord aantevaarden; Wiens gading het is, melde zich persoonlyk of door Postvrye Brieven aan Hinderk Wessels Keusder, Zeilmaaker, aldaar.**

9. **Daar volgens aanschryven van den Heere Lind-Drost van het Departement Oost-Vriesland aan den Magistraat dezer Steede die Schikking is gemaakt, dat voortaan geen begraving van Lyken in de Kerken meer plaats heeft: zoo word aan ieder Bezitter of Eigenaar van graaven in de Kerken bekend gemaakt, dat voor hunne Begrafplaatsen in de groote en Gasthuiskerk, op de groote Kerkhoff, en voor die in de nieuwe Kerk, op het Kerkhoff aldaar, even zoo veel bekwaame legersteeden zullen worden aangewezen; Ten welken einde men zich aan de Kerkroogden van de groote nieuwe Kerk de beide Vertigers Frerich Konken en Herm. Wilkens heeft te wenden.**

Waar by te gelyk tot natigt tiend, dat beide gemelde Kerkhoven ordentelyk zullen afgeperkt en beschut worden, ten einde de Graven aldaar ongestoord mogen blyven.

Sign. Emdae in Curia, den 27. July 1808.

Ex Mandato Senatus.

Hüllesheim, S. cr.

10. **Op Woensdag den 17. August aarstaande zullen door de Maakelaars Charpentier en Ravenstein, op de beurszaal te Emden publiek aan de meestbiedende verkogt worden, eene party van pl. min. 1800 à 1900 Vlesfen Rhyu-Wyn. Nadere onderrichting daarover by voornoemde makelaars te bekomen.**

11. **Ich habe in meinem Hause den Saal nebst Schlafzimmern mit Möbeln, wie auch eine Bedienten-Stube und Stallung für ein Pferd sofort zu vermietten. Sollte jemand hies**



hiezü Lust haben, der wolle sich gefälligst bey mir melden.

Murich, den 22. July 1808. Hillard Reuter.

12. Beoordeeling met Verbeteringen, van alle de Evangelische Gezangen, naar de Leer des Bybels en den Hervormden Godsdienst; door een Zang- en Dichtlievend Genootschap, opgedragen aan alle de Leeraren van den Hervormden Godsdienst. In dit Boek, worden niet alleen, alle de gebreken der Evangelische Gezangen, aangewezen, maar ook verbeterd, en in aanmerkingen onder meest alle de Gezangen, ter toetse gebracht, aan ieders ompartydig oordeel; dus niet op magtspreuken, maar op waarheid gegrond. — Gedrukt voor rekening van het Genootschap, de prys is fl. 1: 5:— en is te bekomen: te Alkmaar, by H. Koster; Amsterdam W. Brave, van Vliet en Saakes; Dordrecht, Blusse; Gouda, W. Verblauw; Groningen, Schierbeek; 'sHage, Thierry en Mensing; Leeuwarden, Brouwer; Middelburg, van Benthem; Rotterdam, Cornelien Hendriksen; Utrecht, v. Padderburg; Zierkze, Kleuwens; Zutphen, Thieme; Zwol, de Vrij; Emden, Westerhoven; Leer, van Zwol; Grietzyl, Bilker; en verder alom.

Ook zyn by Westerhoven te bekoomen: allerlei Soorten van Kantooren en Schoolbehoefden, Siegenbeek over de Spelling en Nederduitsche Spraakkonst van Weiland, ook alle nieuws uitkoomende, Hoog- en Nederduitsche, Fransche en andere Boeken, Musikaalen, Konstprenten, ook de Evangelische Gezangen en meer andere.

13. In einem Hause in einer angesehenen Straße dieser Stadt sind an eine einzelne Person 2 Stuben und eine Schlafkammer zu vermieten; man ist jedoch auch nicht abgeneigt, diese an eine kleine Haushaltung zu verheuern, wobei alsdann auch eine Küche angewiesen werden kann. Nähere Nachricht hievon giebt der Buchdrucker Lapper hieselbst.

14. Es wird seit einiger Zeit eine Serviette, gezeichnet C. C., vermisst. Derjenige, der dergestalt davon Nachricht geben kann, das selbige wieder zu erhalten ist, hat eine sehr ansehnliche Belohnung zu erwarten, und kann sich deshalb beym Intelligenz-Comtoir zu Aurich melden.

15. Tot Narigt van de Visserij-Lieffhebbers, zegge door desen, als dat alle mogelyke Soorten van Netten by my veerdig ben, zo als all enigemaalen hebbe bekennt maken laten, waar de Verkoop ook schyklyk na gaat, so hebbe my voorgenoomen, om 't op een of ander waar van de Vraag by onder Vinding mehris, int voeren laten te werken, op dat alles als by een volkomen Fabrik gehoort, by Anvragen te vinden is, als:

Togen van 40, 36, 30, 24, 20, 16, 12, 8 en 6 Vademmen, verzien met Loodt en Kureken;

Jagt-Netten, of set Garns van 30, 24, 20 en 16 Voeten, verzien met Loodt en Kuroken;

Kuilen tot Haring-Vangen op de Eems, van 22 Voeten breed en 5 Voeten diep;

Kuilen tot Aall-Vangen, van 20, 18, 16, 14 en 12 Voeten;

Fuicken tot Aall-Vangen, van 6, 5½, 5, 4½ en 4 Styge;

Kuppussen in Soorten;

Totebellen of Kruis-Netten, van 16, 14, 12, 11 en 10 Styge;

Sloot of harps laden, en verder darby behorende Netten, welk hier niet alles gespecificeert staat, goed gewerkt en tot de uiterste Prys.

O. J. Ockinga,

Koopman en Nette-Fabrikant, woont in de groote Oosterstraat tot Emden.

16. Hedde Ulrichs Wittwe, auf Minser Oster-Altendeich in Zeberland, verlangt je eher je lieber einen Schmiede-Gesellen, der sich unternimmt als Meisterknecht einen neuen Pflug und Wagen zu machen. Wer hiezü Lust hat kann sich bey der Wittwe melden und ein gutes Lohn bedingen.

17. Denen Herren Eigenthümern der Oelmühlen in hiesiger Provinz, habe hiedurch anzeigen wollen, daß ich schon seit einiger Zeit daß sogenannte Deutel-Tuch verfertigen lassen, und daß solches von bester Güte und zu billigen Preisen jederzeit zu haben ist.

Leer, den 4. August 1808.

Pieter Lulofs.

18. Der Gastwirth Ryfena, zum schwarzen Adler, in Zeber, verlangt je eher je lieber einen in der Aufwartung erfahrenen jungen Menschen. Derjenige, der Lust und Geschicklich



lichkeit dazu hat, beliebe sich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe bey ihm zu melden.

Feber, den 2. August 1808.

19. Der bey mir seit 2 $\frac{1}{2}$ Jahren in Dienst gestandene Domestique, Namens Heffel Isaac Moses, aus Pefela im Nieder-Grönningerlord, scheidet den 14. hujus von mir ab; welches einem wollöbl. Publico hiemit bekant zu machen nicht ermangele.

Emden, den 11. August 1808.

Moses Siemon Pefel.

20. Mein mit vielen Bequemlichkeiten versehenes Haus, am neuen Wege No. 167, welches jetzt von dem Goldarbeiter Ducros bewohnt wird, ist zu vermietthen, und kann um May 1809 angetreten werden. Wem es gefällig ist, der wolle sich bald bey mir melden.

Norden, den 10. August 1808.

Claas Siemens.

21. Von verschiedenen guten Freunden mehrmals aufgefordert, habe ich mich nunmehr entschlossen, eine Unterrichts- und Bildungsanstalt für Knaben von 8 bis 16 Jahren zu errichten, indem jetzt die in der bisherigen Beschränktheit meiner Wohnung und in einigen sonstigen Lokalsumständen sich gründenden Hindernisse beseitigt sind. Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder und Pflegbefohlene meiner Privat- Erziehung anvertrauen wollen, empfehle ich daher meine Anstalt bestens, mit der Bemerkung, daß ich mich über den dafür entworfenen Unterrichts- und Erziehungsplan, welcher eine für die höheren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft erforderliche Bildung des Geistes und Herzens in moralischer, wissenschaftlicher und religiöser Hinsicht umfaßt, auf Verlangen sofort mit Ihnen in Correspondenz setzen und zugleich die näheren Bedingungen der Pension oder des bloßen Unterrichts in den höheren Sprachen und Wissenschaften vorlegen werde. Zugleich bemerke ich noch im Allgemeinen, daß vorzüglich solche Knaben und Jünglinge, welche sich der Handlung widmen und dereinst als gebildete Kaufleute ihrem Stande Ehre machen wollen, in mein Institut aufgenommen werden.

Kesterhase, den 10. August 1808.

Dr. Gittermann, Prediger.

22. Da das so sehr nützliche Werk: Hellmuths Naturgeschichte, 9 Theile mit 400 Ab-

bildungen, auch vorzüglich hier zu Lande recht vielen Benfall findet, so hat der Herr Verleger in Leipzig auf meine und vieler andern Aufforderungen den so sehr geringen Pr numerations-Termin bis Ende des Octobers d. J. verlängert; bis dahin ich das Werk noch zu dem Preise von 1 Luisd'or und 18 Stüber in Courant fürs Porto erlasse; sauber gebunden aber in 6 Bänden, in 16. Jrb. für 8 Rthlr. 36 Stbr. in Cour., die ich mir franco ausbitte, da denn sogleich das Werk folgen soll. Der Herr Verleger hat bereits eine gute Parthey abgeschandt, die anoch bey mir bestellen sollen erstens folgen. Zu vielen geneigten Aufträgen empfehlet sich bestens

G. G. Mäcken in Leer.

23. Den ondergeteekende Boekverkoper te Leer adverteerd bij deeze dat bij hem kan ingetekend worden op de nieuwe Aardrijkskundige Kaart van het Koninkrijk Holland, bevattende deszelfs geheele Grondgebied, met het voormaalige Oost-Vriesland, het Land van J ver en verderen omvang, zoodanig als die Landen thans, volgens de Staatsverdragen, met dezelve vereenigd zijn; geprojecteerd en geteekend door Jacob de Gelder, Hooggeleeraar in de Wis- en Vestingsbouwkunde aan het Hotel der Pages van hunne Koninklijke Majesteiten, den Koning en Koningin van Holland, gegraveerd door C. van Baarsel.

De Inteekening is 3 Fl., en de geografische Beschrijving à 2 $\frac{1}{2}$ Staver per Vel. D: Bieven franco.

By dieser Gelegenheit zeige zugleich mit an, welches letzthin vergessen, das unter andern auch der Deutsche Kaffee und Brauns-hweiger Cichorien bey J. D. Huisinga in Weener zu bekommen ist.

G. G. Mäcken in Leer.

24. Ich habe zwey Ladungen bester Sorte Schmiede-Kohlen erhalten, welche ich zu einem billigen Preise verkaufe.

Norden, den 11. August 1808.

Reemt J. Uven.

25. In dem Pfandhülle des Hinrich Casjens Grabenmeyer zu Detern siehet eine schwarzgrünbe Zwinter Feerse aufgeschüttet, so in beyden Ohren von unten als Merkzeichen geschnitten. Weil dies Stück Vieh der geschenehen Bekanntmachung ohngeachtet nicht wieder gelbset wird, so soll solches den 18. August, Nach

Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich verkauft werden.

Stichhausen, den 8. August 1808.

26. Es ist hier vorgestern ein Castanienbraunes Mutterpferd, ohne Zeichen, im Pfandstall aufgeschüttet worden, welches der Eigener binnen 14 Tagen, nachdem er vorher sein Eigenthums-Recht nachgewiesen, gegen Erstattung der Kosten wieder in Empfang nehmen kann.

Esens, den 10. August 1808.

Der Magistrat.

Heinen.

27. By Elias Hoppinga te Groningen aan de Groote Mark, daar de Haarings-Buijs uithangt, zyn op heeden beste nieuwe Hollandse Haarings te bekoonen voor vier Stuiver het Stuk en bijmerder aankomst dagelijks minder, ook om vaatjes van alle Soort van Viss te verzenden. Verzoeke een ieders gunst en belooft een goede behandeling.

28. D. wiel tuschen mij en mijn gewesenen Mann, Beerend Koehuis eene Egttscheiding is gepasseert; zo make bekend, dat ik de Negotie weder als voorheen voortzette, met verzoek, wegens den In- en Verkoop van alle Granen, grove en fijne Zaden, Kruideniers-Waaren, gegoten en getrokken Kaarsen, zig na de onderstaande tekening te adresseren.

Emden, den 10. August 1808.

d^w. C. van Trohjen.

29. Bij Billker te Greetzijt zijn in hollandsch Geld te bekomen: Het Feest van de orde der Unie, gevierd in Amsterdam den 25. April 1808. Inh. 1) Aanspraak des Konings aan de Ridders, 2) De Redevoering, uitgesproken door den Ridder van der Palm, fraal gebonden 1 Fl. 16 St. S. van de Graaf, Historisch-statistische Beschrijving van het Koninkrijk Holland, 3 Stukken, 10 Fl. 10 St. Reize in eenen Palanquin of Lotgevallen, en merkwaardige aantekeningen op eene Reize langs de Kusten Orixia en Choromandel, door J. Hafner, in twee Deelen, met Platen, eerste Deel 4 Fl. 5 St., het tweede Deel is op de Pers. Handleiding tot de kennis en genezing van de ziekten der Kinderen, door J. J. Plenk, uit het Latija, 3 Fl. Het worden, het leven, de gezondheid, de ziekte en de dood des menschelijken Lighaams,

(No. 33.

volgens de Leer van Brown, 18 Stvr. Geneeskundige Proeven en Waarnemingen, door F. Home en J. van Breda, aangepreezen door Professor A. Ypey, 2 Deelen, 3 Fl. Ontdekking en bestraffing van geheime en grote Misdaden, 1 Fl. 5 St. A. F. Simonsz, Dorus of het Wonderkind, 2 Stukken, 2 Fl. 10 St.

30. Wann die Verhöhung des Neugröbinger Deichs, von Rüstertel bis zur Heppenfer Trift, mindest annehmend öffentlich verdingen werden soll, und hierzu Terminus auf den 16. dieses angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Arbeit annehmen wollen, sich gedachten Tages, des Mittags um 12 Uhr, beym Rüstertinger Siel einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Wornach ic.

Sign. Jever, den 6. August 1808.

Aus der Regierung hieselbst.

31. Drie à 5½ Stemme Cab net-Orgels zija uit de Hand te verkopen, die sterk genoeg zija, om in kleine Kerken tot Godsdienst-oefeningen gebruikt te kunnen worden. No. 1. is met een Sweeving in den Discant, waarbij geen wind verloren gaat, voorzien, het Clavitur loopt van C tot drie gestreken f, en heeft volgende Stemmen:

| B a f s. | | D i s c a n t. | |
|-------------|---------|----------------|---------|
| Principaal | 4 Voet, | Regaal | 4 Voet, |
| Gedact | . 8 — | Quinta Dena | 4 — |
| Quinta Dena | 4 — | Octaav | . 2 — |
| Octaav | . 2 — | — . . . | 1 — |
| — . . . | 1 — | Principaal | 4 — |
| | | Gedact | . 8 — |

Nro. 2 is met een Fremulant door 't geheele Werk, die ook geen Wind verliest; dit Clavier lopt van C tot drie gestreken D en de Registers zija volgende:

| B a f s. | | D i s c a n t. | |
|-------------|---------|----------------|---------|
| Principaal | 4 Voet, | Fluit . . . | 4 Voet, |
| Quinta Dena | 4 — | Gedact | . 8 — |
| Gedact | . 8 — | Quinta Dena | 4 — |
| Fluit . . . | 4 — | Principaal | . 4 — |
| Octaav | . 2 — | Fluit Traver | 2 — |
| | | Octaav | . 2 — |

Nro. 3. Heeft geen Tremulant of Sweeving, maar die er op bepaalt mogt weezen, is er schikking en plaats voor, om alles aan te brengen, het Clavitur is groot van C tot drie



drie getreken d, en het Registratur is't volgende:

| B a f s, | | Discant. | |
|------------------|--|------------------------------|--|
| Princip. 4 Voet, | | Octaav 2 Voet, | |
| Gedact 8 — | | Gedact 4 — | |
| Gedact 4 — | | Gedact 8 — | |
| Octaav 2 — | | Fluit Trav. 2 Voet, | |
| Quint. 3 — | | Quint. 3 Voet, Princip. 4 V. | |

Deeze Orgels gelijk het Registerwerk aanwijst zijn gehalveert, nieuw en op een duurzame Manier gebouwt, daarbij lieflijk van Toon en zeer gemaklijk te behandelen. Nog staat te verkoopen een Bureau-Orgel van $2\frac{1}{2}$ Stem, als Gedact 4 Voet, Fluit 2 Voet, en in den Discant-Octav 2 Voet. Vermits het ook gehalveert is, het Clavier loopt van C tot drie gestreken e. Indien Gemeenten of Privat-Perzoonen geneegen mogten zijn, om van het een of ander gebruik te maaken, gelieven zig bij de Wedw. Ibe Peters Iben in de groote Brugstraat, of bij de Schilderbaas M. J. H. Uhlenkamp in de groote Oosterstraat te melden.

Emden, den 2. August 1808.

32. Aus meiner Bibliothek fehlen mir folgende ausgeliehene Bücher, welche ich von meinen Freunden, denen ich nur solche für eine Zeit mittheilen konnte, mir hiemit zurück erbitte. Diese Bücher sind:

- 1) der Jahrgang von 1791 aus der allgem. Litteratur-Zeitung;
 - 2) der erste Band aus dem vollständigen Natur-System von Linnée.
- Norden, den 10. August 1808.

P. F. Weyers, Doct. Med.

33. Die Erben des weyl. Schiffer Hilrichs Daken zu Juist sind freywillig entschlossen, daß ihr zugehörige und jetzt in Greetfiel liegende Schmachschiff, de Vrouw Albertina Margaretha, groß 60 Roddenlasten, bis jetzt befahren von Unterzeichneten, so wie es dorten mit Zubehör vorhanden, aus der Hand verkaufen zu lassen.

Die dazu Lustfindenden können sich bey dem Kaufmann Frerich Janssen in Greetfiel melden, bey welchem auch das Inventarium einzusehen.

Juist, den 10. August 1808.

Gerrit Hilbrichs.

34. Es wird um Michaelis d. J. in Leer ein Bäcker-Gefello verlangt, der seine Sachen

gut versteht, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann; wer hiezu Lust hat der melde sich Persönlich bey Georg van Coeverden in der Osterstraße, welcher nähere Anweisung giebt. Leer, im August 1808.

35. In der Müllerschen Buchhandlung am Markte zu Aurich sind folgende Bücher zu bekommen: Der Sohn des Krieges, dessen Leben bis zum Jahre 1807 nach dem Frieden von Tilsit, von Karl Stein, 2 Th., 3 Rthlr. Der Arzt für venerische verlarvte Krankheiten; oder medicinische technische Abhandlung, worinnen aus practischen Wahrnehmungen die in dieser Materie herrschenden Vorurtheile wiederlegt und ein angemessener Heilungsplan dargestellt wird, zur Beruhigung aller venerischen Kranken, entworfen von D. F. W. Müller, 1 Rthl. 8 Ggr. Friedens-Predigt an Deutschland, gehalten von Jean Paul, 10 Ggr. Kritische Einleitung in das gesammte Recht des französischen Reiches, vom Regierungsrathe Schmid zu Hilburghausen, 1. Th. bürgerliche Rechte, 1 Rthlr. Sammlung aus den besten prosaischen und poetischen Schriften, zur Uebung im emphatischen Lesen und Deklamiren, nebst einem Anhange von geschäftlichen Aufsätzen, zum Gebrauche in Schulen, 10 Ggr. Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre für junge Leute und Kinder, von Scherber, 1 Rthlr. Der Feldzug der Preussen gegen die Franzosen in den Niederlanden, 1793, von Albrecht, Burggrafen zu Dohna, 1 Rthlr. 12 Ggr. Ueber die Sagesität, als herrschendes Princip der Zeit, eine Vorlesung, gehalten am 2. December 1807 von R. Grottenauer, 8 Ggr. Weibliche Forst-ökonomie für Frauenzimmer, 1 Rthlr. 8 Ggr. Emilia Galotti, von G. F. Lessing, 2 Rthlr. 18 Ggr. Neuere Feldbestellung mit mehrscharrigen Pflügen, wodurch erwiesen, wie ungleich mehr Getraide dadurch erbauet wird, vom Commissions-Rath von Arndt, 12 Ggr. Gibraltar, eine kurzgefaßte historisch-statistisch-topographische Beschreibung mit Ansicht und Plan auf 2 Kupfertafeln, 1 Rthlr. 8 Ggr. Ein Constantinopel und die Darbanellen mit Ansichten, Planen und Charten auf 2 Kupfern, 1 Rthl. 8 Ggr. Lissbon und seine Umgebungen nebst einer Beschreibung von Portugal, 22 Ggr. Algier mit einer Charten von dem Staate Algier und Ansicht der Stadt, 22 Ggr. Alle Preise sind in Gold.

36. Der Kriegsbrath Zannen verlangt auf Michaeÿ d. J. eine Person von gesetzten Jahren zur Führung des Haushalts und Leitung seiner beyden Töchter von 11 und 6 Jahren. Wer Lust und Geschicklichkeit hat, diese Stelle wahrzunehmen, kann sich sofort bey ihm melden.

Murich, den 5. August 1808.

37. Da es sich bisher mehrmals fügte, daß ich in anderweitigen Berufsgeschäften abwesend war, wenn Auswärtige mich zu sprechen verlangten; so mache ich hiedurch den Bewohnern der umliegenden Gegend bekannt: daß ich am sichersten des Morgens bis um 9 Uhr und des Nachmittags von 12 bis um 3 Uhr in meiner Wohnung anzutreffen bin.

Georg Carl Meyer,
practisirender Arzt in Murich,
wohnhaft im goldnen Helm.

38. Alle diejenigen, welche aus dem Nachlasse meines verstorbenen Bruders, Otto Christian Swart, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden der bevorstehenden Theilung wegen ersucht, sich ehestens bey mir zu melden; widrigenfalls sie sich nachher der Bestimmung des allgemeinen Landrechts im Th. 1. L. 17. S. 137—146. zufolge an die einzelnen Erben wenden müssen.

Emden, am 10. August 1808.

J. H. Swart jun.

39. Es soll am 28. August, des Nachmittags, das gewöhnliche Hirsch-Schießen zu Siebetshaus bey Feber gehalten werden, wozu die hiesigen als auswärtigen Liebhaber gehorsamst eingeladen werden und daran Theil nehmen können. Auch wird einige Sonntage vorher schon nach der Scheibe geschossen werden und ein jeder das dazu gehörende, sowohl beym Hirsch- als Scheiben-Schießen, nemlich Büchsen, Pulver und Blei an Ort und Stelle finden können.

Zugleich benachrichtige ich: daß des Abends Soupe, Ball, und so wohl das Haus als der Busch beleuchtet seyn wird.

Siebetshaus bey Feber, den 6. August 1808.

Karl Wilh. Aug. Ebole.

40. Der Herr Justiz-Commissions-Rath Sütthoff zu Leer, m. n. und Mit-Rheder des zu Hoofshl liegenden Kuff-Schiffes, Louise, geraume 70 Rocken-Lasten groß, wollen besagtes Schiff am 1. September zu Leer im Rentzinschen Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones und Inventarium sind bey dem Aus-

miener Schelten einzusehen, auch haben sich Kauf lustige Nachmittags 2 Uhr daselbst einzufinden.

41. Herr Referendarius Boden in Eschen sind vorhabens, pl. min. 12 Diemathen, größtentheils zur Weide in verschiedenen Rümpen daselbst, imgleichen 8 bis 9 Diemathen Weidland beym Bangstieder Verlaats-hause liegend, in diversen Parcelen am Dienstage den 30. August, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Piqueurshofe im Meyerschen Wirthshause öffentlich auf 6 Jahre verheuern lassen.

Murich, den 12. August 1808. Reuter.

42. Ein geschickter Gärtner, welcher auch zugleich die Jäger-Kunst versteht und mit gutem Zeugnisse versehen ist, wünschet um Michaeÿ unterzukommen. Nähere Nachricht ist zu erfragen bey dem Gärtner Warth in Murich.

43. Es ist den 11. August, als am Donnerstage, Abends, eine Ebenille mit einem an der rechten Seite befindlichen Flecken zwischen Murich und Victorbahr vom Wagen verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird selbige gültigst gegen ein billiges Douceur an Unterzeichneten ausliefern.

Murich, den 12. August 1808.

Abraham J. Wallin.

44. Dond-rdag den 25. August, Namiddags om 2 Uir, zall op den Beursenzaal te Emden, eene aanzijlijke Partie Eikenhout, diverse dikte en lengte, dienlijk tot Scheeps en Huishouwen, Waterwerken etc., waaronder Moolen-Asse en Kolswijn 54 Voet larg $\frac{1}{2}$ d. praesenteerd en aan den Meestbiedenden verkogt worden, door den Makeelaar O. R. Soek. dewelke naedere Informatie voor de Verkoopinge merde deet.

45. Noos christliches Hausbuch, neueste Ausgabe, welches Morgen- und Abend-Andachten aufs ganze Jahr, nebst den beygefüigten Liedern des sel. Oberpfarrers Hilfer, auch 12 Monats- und ein Titellupfer enthält, in 2 Bänden in gr. 8., auf starkem weißem Papier, sauber gedruckt, ist nunmehr im Druck erschienen, und kann von Unterzeichneten jetzt für den Subscriptions-Preis zu 1 Rthlr. 8 Ggr. in Gold, und das durch den jetzigen hohen Land-Transport auf 12 Ggr. kommende Porto, jedes Exemplar zu 2 Rthlr. 2 Ggr. ostfr. Cour. denen Herren Subscribenten, jedoch nicht anders als gegen vorheriger Einsendung der Gelder, abgeliefert werden.

Gez



Gebunden in 2 halben Franzbänden, mit Titel, liefere ich beyde Bände zu 3 Rthlr. 2 Ggr. Cour.

Leer, den 23. Julii 1808.

S. E. Mellner.

Steckbrief.

I. Der hiesige Schlächter Johann Cordonek, ist eines Verbrechens, daß seine Folgen gar die Strafe des Schwerdtes nach sich ziehen kann, angeklagt, hat sich aber gleich nach der vobbrachten That auf flüchtigen Fuß gesetzt. Wenn nun der Justiz äußerst daran gelegen, daß Inculpat zur Verantwortung gezogen werde; so werden alle Gerichtsobrigkeiten sub oblatione ad reciproca ergebensit ersucht, auf den Flüchtling vigiliren, und ihn im Verretungs-Fall anhero transportiren zu lassen. Zufolge der über den Angeschuldigten eingezogenen Erkundigung ist derselbe pl. min. 40 Jahre alt, mittler Größe, etwas untergesetzter Statur, hat einen unternehmenden scharfen Blick, schwarze Haare und schwarzen Bart, röthliche Wangen, etwas triefende Augen, wodurch ihm die Augenwimper ausgefallen seyn sollen, und ist bey seiner Entweichung mit einem runden Huth, blauen Rock, einer geblühten cattunenen Weste, blau und weiß gestreiften langen Hose, sodann Schuhe mit Bändern, bekleidet gewesen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 29sten July 1808. Oldenbove.

Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere jüngst geschehene, und künftig ehelich zu vollziehende Verlobung, machen wir hiemit unsern Freunden und Bekannten ergebensit bekannt.

Jemgum, den 3. August 1808.

Peter Sammers Leembuis.
Franke Eden Lüttmers.

Geburts-Anzeigen.

I. Am 2. dieses gebar mir meine Ehefrau einen gesunden Knaben. Diese frohe Begeben-

Mit Nro. 33. der Gemeinnützigen Nachrichten wird eine Uebersetzung der Königlichen Verordnungen, in Betref der Jagd ausgegeben, welche auch bey dem Buchdrucker Tapper unentgeltlich abgefordert werden kann.

heit zeige unsern Verwandten und Freunden hiemit durch ergebenst an.

Dykhuisen unter Bisquarb, den 4. Aug. 1808.

H. E. Hürchs, Kirchen-Vorsteher.

2. Heute gebar meine liebe Frau, geb. G. de Boer einen wohlgebildeten Sohn.

Bunder-Hee, den 3. August 1808.

G. Wabben.

3. Heute ist meine Frau von einem gesunden Knaben entbunden.

Leer, den 5. August 1808.

P. M. Rintius.

4. Am 9. August, des Morgens, entband ich meine Frau von einem gesunden Sohne.

Murich, 1808.

Rittel, Chirurgus u. Accoucheur.

Todesfälle.

I. Meine mir unvergeßliche Ehegenossin, Frauke Rickerts, ist nicht mehr; sie wurde mir und meinen drey Kindern am 28sten des vorigen Monats, in ihrem 41sten Jahre, nach einer kurzen Krankheit durch den Tod entrissen. Ihr christlicher Sinn auf ihrem Krankenbette, ihr Verlangen nach Vergebung der Sünden und nach der Gnade Gottes, und die für mich daher entstehende Hoffnung, daß der Allbarmherzige ihre Seele in die bessern Wohnungen um Jesu willen aufgenommen, tröstet mein durch ihren Verlust tiefgebeugtes Herz. Uebrigens verbitte mir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Nesse, den 1. August 1808.

N. F. Agena.

2. Bey vollkommenem Verstande und unsterker Ergebung in dem Willen des Allerhöchsten starb heute mein lieber Ehemann Herman Stolz, im 33sten Jahre seines Lebens und im 11ten unseres geführten Ehestandes, an einem heftigen Gallenfieber. Ich mache diesen Todesfall hiemit ergebenst bekannt, und verbitte mir alle Condolenzen.

Leer, den 23. July 1808.

Gepcke Stolz, geborne Burlagen.